

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 33 (1941)
Heft: 12

Artikel: Der Ausserordentliche Gewerkschaftskongress
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353062>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

No. 12

Dezember 1941

33. Jahrgang

Der Ausserordentliche Gewerkschafts- kongress.

Der am 29./30. November im Kursaal in Bern abgehaltene Gewerkschaftskongress befasste sich als ausserordentliche Tagung nahezu ausschliesslich mit den vom Krieg aufgeworfenen sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen. Ihrer Behandlung galten ausser den eingegangenen Anträgen, die meistens in diesem speziellen Zusammenhang erledigt werden konnten, nachfolgende Tagesordnungspunkte: Struktur und Organisation der schweizerischen Kriegswirtschaft; Aufgaben und Tendenzen der Kriegswirtschaft; Tarifvertragspolitik und Allgemeinverbindlichkeit; Rückwirkung des Krieges auf die sozialpolitischen Fragen und strukturelle Aenderungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik; Finanzpolitik während der Kriegszeit.

1. Struktur und Organisation der schweizerischen Kriegswirtschaft.

Das einleitende Referat über die Struktur und Organisation der schweizerischen Kriegswirtschaft hielt Kollege Martin Meister. Er erinnerte zunächst daran, dass der Staat in Friedenszeiten ängstlich bemüht war, die Wirtschaft des Landes dem freien Spiel der Kräfte und damit der privatwirtschaftlichen Betriebsführung zu überlassen, während nun der Krieg mit seiner wachsenden Mangelwirtschaft zu einer zentralisierten und geleiteten Wirtschaft drängt, was natürlich nicht ohne starke Eingriffe in die persönlichen Rechte und Freiheiten jedes einzelnen Staatsbürgers möglich ist.

Zieht man in organisatorischer Hinsicht einen Vergleich zwischen der heutigen Kriegswirtschaft und jener während des Krieges 1914/18, so fällt er ohne Zweifel zugunsten der heutigen Kriegs-

wirtschaft aus. Der Ausbruch des Weltkrieges von 1914 hat die Schweiz in wirtschaftlicher Beziehung völlig überrumpelt. Von irgendwelcher kriegswirtschaftlichen Organisation konnte nicht geredet werden. Man war auf sofortige Improvisation angewiesen. In wenigen Wochen fehlte es denn auch an allem Notwendigen. Durch die wachsende Not klafften die wirtschaftlichen Gegensätze weit auseinander. Diese Entwicklung fand schliesslich ihren Ausdruck im Generalstreik des Jahres 1918.

Im jetzigen Krieg können wir auf die Erfahrungen der Jahre 1914/18 sowie der grossen Wirtschaftskrise der Nachkriegszeit und der Weltwirtschaftskrise zurückgreifen.

Auf diese Umstände und auf die seit Jahren vorhandene Kriegsgefahr ist es zurückzuführen, dass schon in Friedenszeiten weitgehende Vorbereitungen getroffen worden sind. Auch die Organisationen der Arbeiterschaft traf der Krieg von 1939 nicht unvorbereitet. Schon im Jahre 1936 setzte sich zum Beispiel der Schweizerische Gewerkschaftsbund bei den Landesbehörden für die Erhöhung des Kredits für den Ausbau der Landesverteidigung von 235 Millionen auf 500 Millionen Franken ein. In einer weiteren Eingabe hat das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes am 25. Oktober 1937 an den Bundesrat das dringende Begehren gestellt, er möchte für eine ausreichende Vorratshaltung im Kriegsfall besorgt sein. Es verlangte dabei die nötigen Vorkehrungen für den Transport, die Lagerung usw. Es sagte in diesem Zusammenhang unter anderem: « Die hiefür notwendigen Bauten sind zugleich Gelegenheit zur Arbeitsbeschaffung. Sie sollen aus einem besondern Kredit finanziert werden, der jenem 100-Millionen-Betrag, um den die Wehranleihe überzeichnet worden ist, entnommen werden soll. »

In diesem Zusammenhang verdient Bundesrat Obrecht besondere Anerkennung, der die drohende Gefahr des kommenden Weltkrieges am ersten erkannte und sich ehrlich bemühte, schon in Friedenszeiten eine kriegswirtschaftliche Organisation bereitzustellen.

Schon am 27. Dezember 1938 konnten die Grundlinien der kriegswirtschaftlichen Organisation bekanntgegeben werden, wobei der Art der Sache nach die Leitung dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement übertragen wurde. Schon damals wurden allerdings bestimmte Aufgaben andern Departementen zugeteilt, so die Kriegsfinanzwirtschaft dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement, die Beschaffung des Kriegsmaterials dem Militärdepartement und die Leitung des Eisenbahn- und Schiffsverkehrs der Militär- und Eisenbahndirektion.

Es zeigte sich dabei das Bestreben, mit einem möglichst kleinen Verwaltungsapparat auszukommen und bestehende Instanzen des Bundes nach Möglichkeit in die kriegswirtschaftliche Organisation einzubauen. Andererseits wurden führende privatwirtschaftliche Persönlichkeiten mit der Leitung von neugeschaffenen Fachabteilungen

beauftragt. Dieses System, das «kriegswirtschaftliches Miliz-System» getauft worden ist, hatte Vor- und Nachteile.

Am 4. September 1939 trat die kriegswirtschaftliche Organisation in Wirksamkeit, nachdem die leitenden Persönlichkeiten schon in Friedenszeiten mit ihrer Aufgabe vertraut gemacht worden waren.

Schon am 24. November 1939 wurde die Oberleitung, das heisst das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, durch die Schaffung einer Kommission für Kriegswirtschaft entlastet. Diese Kommission setzt sich zusammen aus den Delegierten für Kriegswirtschaft und den Leitern der Kriegswirtschaftsämter.

Die Struktur der Kriegswirtschaft erklärte Kollege Meister an Hand einer dem Kongress unterbreiteten Tabelle, die den kriegs- und den friedenswirtschaftlichen Apparat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wiedergibt. Zur weiteren Erläuterung fügen wir bei, dass zum Beispiel die Kriegshandelsabteilung der bisherigen Handelsabteilung entspricht. Das Kriegsfürsorgeamt stimmt weitgehend mit dem friedenswirtschaftlichen Bundesamt für Sozialversicherung überein. Die Sektion für das Rechtswesen des Generalsekretariats übt die gesamte Kriegsrechtssprechung aus. Die Sektion für Fleischversorgung des Kriegsernährungsamts ist nichts anderes als das friedenswirtschaftliche Veterinäramt. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat seine Sektion für Arbeiterschutz und Arbeitsnachweis unter dem Namen Sektion für Arbeitskraft in das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt eingebaut. Ein anderes Beispiel für den Einbau in die Kriegswirtschaft zeigt die Alkoholverwaltung, die, gestützt auf das Alkoholgesetz, bereits in der Friedenswirtschaft Obst, Kartoffeln und Alkohol bewirtschaftete und die nun als Sektion für Kartoffeln, Obst und Alkohol einen Teil des Kriegsernährungsamtes ausmacht. So ist auch die Eidgenössische Getreideverwaltung als Sektion für Getreideversorgung dem Kriegsernährungsamt angegliedert. Die Sektion Kraft und Wärme des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes erfüllt wichtige Funktionen des Amtes für Verkehr auf dem Gebiete der Treibstoffe für den Automobilverkehr. Auch das Amt für Elektrizitätswirtschaft ist als Sektion für Elektrizität dem Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt angegliedert.

Eines der wichtigsten Aemter ist ohne Zweifel das Kriegsernährungsamt, das sowohl für die Ernährung der Zivilbevölkerung als auch der Armee sowie für die Bereitstellung von Futtermitteln für die Landwirtschaft verantwortlich ist.

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt hat sich mit der Rohstoffversorgung, der Sicherstellung der industriellen und gewerblichen Produkte sowie mit der industriellen Verbrauchsleitung zu befassen.

Die Verordnungen und Verfügungen dieser Aemter sind ausserordentlich zahlreich und betreffen die verschiedensten Gebiete. Es sei in diesem Zusammenhang nur erinnert an die Einführung der

allgemeinen Arbeitsdienstpflcht, die Bildung von Arbeitsdetachementen, den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft, die Arbeitsdienstpflcht für nationale Bauarbeiten, ferner an die zahlreichen Rationierungsmassnahmen, die Sammlung von Altstoffen und Abfällen, die Produktionsleitung in der chemischen Industrie, der Eisen- und Metallindustrie, der Papierfabrikation, der Leder- und Kautschukindustrie sowie die Bestimmungen über die Bewilligung von Bauten.

Nicht eingebaut in den kriegswirtschaftlichen Apparat ist die Kriegsfinanz- und Steuerpolitik, die dem Finanzdepartement untersteht. Ausserhalb der kriegswirtschaftlichen Organisation steht auch die Verwaltung der Arbeitsbeschaffung.

Nach einem besonderen Hinweis auf die November-Nummer der «Gewerkschaftlichen Rundschau», die vollständig den Aufgaben der Kriegswirtschaft gewidmet ist, machte Kollege Meister am Schluss seines Referats folgende allgemeine Feststellungen:

«Aufbau und Funktionen der heutigen Kriegswirtschaft können nicht restlos befriedigen. Noch spielen da und dort gewisse Sonderinteressen eine bestimmte Rolle. Wohl bedeutet der Einbau der bisherigen friedenswirtschaftlichen Verwaltungsabteilungen in die Kriegsämtcr in organisatorischer Beziehung eine nicht zu unterschätzende Vereinfachung, sie birgt aber auch gewisse Gefahren in sich. Die Routiniers in verschiedenen Verwaltungsabteilungen lassen sich nicht gerne von Aussenstehenden in die Karten schauen. Sie sind vom Zuzug von Kräften aus der Privatindustrie oder gar aus Verbänden der Arbeitnehmer vielfach nichts weniger als erbaut. Sie fühlen sich dadurch in ihrem Kreise gehemmt.

Verschiedene Verordnungen und Beschlüsse lassen an Klarheit und Zielsicherheit manches vermissen. In anderen Fällen wird der Fehler gemacht, alles über einen Leisten spannen zu wollen, was oft zu Unannehmlichkeiten führt. Man vermisst in der Kriegswirtschaft jenen vorausschauenden Geist, der zum Beispiel im Anbauplan Wahlen für die Landwirtschaft zum Ausdruck kommt. Eine derartige Leitung fehlt auch auf industriellem Gebiet, das heisst es fehlt die gesamte Erfassung des industriellen Produktionsapparates. Es gibt auch heute noch keine Statistik über die Produktion. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass im Vergleich zu andern demokratischen Ländern und angesichts der positiven Einstellung der Gewerkschaften zur wirtschaftlichen, militärischen und geistigen Verteidigung des Landes die Vertretung der gewerkschaftlichen Organisationen in den kriegswirtschaftlichen Aemtern als sehr ungenügend bezeichnet werden muss. In den 7 Aemtern der kriegswirtschaftlichen Organisation mit insgesamt 43 Sektionen und diversen Untergruppen ist der Schweizerische Gewerkschaftsbund mit seinen rund 213,000 Mitgliedern nur in drei Sektionen mit je einem Vertreter direkt berücksichtigt worden.

Die Heranziehung der Arbeiterschaft in allen wichtigen Wirtschaftsfragen ist heute notwendiger als je. Sicherlich liesse sich da

und dort der verwickelte Apparat der Kriegswirtschaft auf einen einheitlicheren Nenner bringen und wesentlich vereinfachen.

Voraussetzung für einen reibungslosen Betrieb der Kriegswirtschaft ist die Ausschaltung aller Sonderinteressen zugunsten der Gesamtinteressen des Volkes. Der gute Wille, der namentlich in den Kreisen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft — wie wohl in keinem andern Lande — vorhanden ist, sollte im Interesse des Volksganzen besser ausgenützt werden. »

2. Aufgaben und Tendenzen der Kriegswirtschaft.

Ueber die Aufgaben und Tendenzen der Kriegswirtschaft sprach der Vorsitzende des Gewerkschaftsbundes, Nationalrat Robert Bratschi. Der Referent gab zuerst einen Ueberblick der Entwicklung der ersten Kriegszeit bis zu dem Augenblick, wo aus dem « Sitzkrieg » ein « Blitzkrieg » wurde und durch die Einbeziehung des Balkans und Russlands sowie die Verschärfung der Blockade und Gegenblockade die allgemeine Lage der Schweiz unverhältnismässig viel schwieriger geworden ist, als sie im letzten Krieg war. Weitere Schwierigkeiten müssen mit dem allgemein befürchteten Eintritt der USA. in den Krieg entstehen. Es kann dann eine Zeit kommen, wo alle Wege der Zufuhren abgeschnitten sind. Sind die Kriegswirtschaft und unsere materielle wie geistige Widerstandskraft einer solchen Entwicklung gewachsen? Die Frage ist schwer zu beantworten. Wenn auch die beste Kriegswirtschaft nicht gegen alle Schwierigkeiten aufkommen kann und nie einwandfrei auszumachen sein wird, was bei dieser Entwicklung unabänderliche Kriegsfolge oder ungenügende Organisation war, so kann doch nicht bestritten werden, dass es in mancher Hinsicht nicht zum besten bestellt ist, dass sich Mängel und Unzufriedenheiten geltend machen und die Frage aufgeworfen werden muss, ob alles versucht worden ist, um Ueberraschungen begegnen zu können. Eine « Malaise », ein Unbehagen ist da, das wird auch von offizieller Seite zugegeben. Zwar wird gesagt, dass dieses Unbehagen materiell nicht begründet und nicht auf die Versorgungslage zurückzuführen sei. Eine Krise des Vertrauens kann jedoch zu ebenso grossen Bedenken Anlass geben wie eine solche der Versorgung. Sie ist nicht weniger ernst und darf nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Diese Krise ist die Folge der Gesamtheit der Kriegsmassnahmen auf den verschiedensten Gebieten. Dass es andern Ländern noch schlechter geht, kann nicht zum Massstab für unsere Verhältnisse gemacht werden. Eine solche Einstellung wäre zu billig für alle diejenigen, denen es noch sehr gut geht. In dieser Beziehung muss vor allem gesagt werden, dass das Vorhandene und die Lasten gerecht verteilt werden müssen. Eine solche Einstellung kann jenes « Durchhalten » bewirken, das vom Volk verlangt wird.

Eine grosse Ungleichheit besteht schon insofern, als die Ge-

werkschaften von der ganzen kriegswirtschaftlichen Organisation sorgfältig ferngehalten worden sind. Soweit sie in kriegswirtschaftlichen Kommissionen Vertreter haben, sind es vor allem Kommissionen, die kaum einberufen werden.

Was die allgemeine Lebenshaltung betrifft, so stellt sich in ihrem Zusammenhang vor allem die Frage der Preise und Löhne. Sie ist das wichtigste Gegenwartsproblem. Hier wird sich zeigen, ob die vielgepriesene Einigkeit ein leeres Wort ist oder nicht. Die Lösung der Lohnfrage ist nicht nur eine brennende innerpolitische Aufgabe, sondern auch aussenpolitisch wichtig, denn die Einigkeit des Volkes, die nach aussen als Kriterium gilt, wird weitgehend durch sie bestimmt. Dass unter Wahrung gerechter und gerechtfertigter Ansprüche auf diesem Gebiet gleichzeitig alles getan werden muss, um vermeidbare Preissteigerungen zu unterbinden, liegt auf der Hand. Die Gewerkschaften sind daran interessiert als Vertreter der Lohnempfänger und diese als Träger der Wirtschaft. Allzu starke Preissteigerungen müssen schon im Hinblick auf die spätere Entwicklung, das heisst auf den Export in der Nachkriegszeit und damit die Konkurrenzfähigkeit der Schweiz, vermieden werden. Wenn es jedoch nicht gelingt, die Preissteigerung einzudämmen, so kann auch die Anpassung der Löhne nicht umgangen werden. Wird beim Preis der Waren die Anpassung zugestanden, was tatsächlich der Fall ist, so muss auch eine Anpassung beim Lohn erfolgen, der dem Preis für die Arbeitskraft und damit den Kosten der Lebenshaltung entspricht. Der Preis der Arbeit, der Lohn, ist eine Existenzfrage für einen grossen Teil unserer Bevölkerung.

Wir stehen vor einer Senkung des Reallohnes, die auf alle Fälle nach dem Kriege auszugleichen ist, und zwar gerade im Interesse der Aufrechterhaltung der bereits erwähnten und für unsere weitere Existenz ausschlaggebenden Qualitätsarbeit.

Wenn auch nicht bestritten werden soll, dass die begüterten Kreise, die Kapitalisten, in Form von Steuern und teilweise geringeren Profiten Opfer bringen, so findet dabei doch ein geringerer oder gar kein Einbruch in ihre Lebenshaltung statt, während die Werktätigen schon ohne Reserven in die Kriegszeit eingetreten sind und starke Einschränkungen ertragen müssen auf dem Gebiete der Ernährung, der Kleidung und des ganzen Lebensunterhalts. Sie sind es vor allem, die die Opfer des Krieges zu tragen haben.

Beim Ausgleich muss der gesunde Menschenverstand walten. Tatsache ist, dass weniger Waren vorhanden sind und dass eine Verteilung vorgenommen werden muss, die vor allem jene berücksichtigt, deren Anteil am Lebensbedarf schon früher geringer war. Mit der Unterscheidung zwischen warensseitig und geldseitig bedingter Teuerung und dem von Wissenschaft und Behörden befürworteten Ausgleich des geldseitigen Teiles ist es nicht getan. Diese Formel kann auf alle Fälle nicht zur dauernden Richtschnur ge-

nommen werden, besonders dann nicht, wenn sich der warensseitige Anteil noch mehr steigern sollte. Man könnte boshaft sein und fragen, ob sich vielleicht die Wissenschaft für einen 30prozentigen Ausgleich ausgesprochen hätte, wenn die Teuerung 30 Prozent geldseitig wäre. Wäre vielleicht überhaupt kein Ausgleich erfolgt bzw. hätte man einen Ausgleich ablehnen können oder wollen, wenn bis jetzt nur eine warensseitig bedingte Teuerung von 30 Prozent stattgefunden hätte anstatt der nunmehr festgestellten je 15 Prozent warensseitigen und geldseitigen Teuerung? Auf diesem Gebiet muss jede Sachlage aufs neue geprüft werden, wobei die 15 bis 20 Prozent, die nun nicht ausgeglichen werden, das Maximum des Kriegsopfers sein sollten, und vor allem darauf zu achten ist, dass die Anpassung im Durchschnitt erfolgt und für die untern Einkommen mehr beträgt als für die höhern Einkommen.

Hier muss vor allem auch unterstrichen werden, dass drei Viertel des Schweizer Volkes Lohnempfänger sind und man über die Löhne, im Gegensatz zu den meisten andern Faktoren, nichts Genaueres weiss. Deshalb ist die Schaffung eines Lohnamtes nötig, das allerdings nicht zum Lohnvogt werden, sondern vor allem die nötigen Unterlagen für eine gerechte Lohnpolitik und die Wirksamkeit der Gewerkschaften beschaffen soll. Dieses Amt soll nicht nur vorübergehenden Charakter haben, sondern ein ständiges Bundesamt sein, das auf Wunsch eventuell auch vermittelnd eingreifen kann. Die Politik der Abgabe verbilligter Lebensmittel ist eine halbe Massnahme. Man verfolgt damit eine Almosenpolitik, während eine Lohnpolitik verfolgt werden soll. Der Lohnfrage darf nicht weniger Aufmerksamkeit geschenkt werden als irgendwelchen andern einschlägigen Fragen der Wirtschaftspolitik.

Wir stehen nicht allein mit unserem Ruf nach Planmässigkeit. Er ertönt auch in der Industrie. Wenn darauf von offizieller Seite geantwortet wird, dass je nach der Lage und den Notwendigkeiten mehrere Pläne vorhanden seien, so kann mit Recht darauf erwidert werden, dass es wichtig ist, zunächst einmal einen Plan für die Lage, die im Augenblick vorhanden ist, tatsächlich durchzuführen!

In seinen Ausführungen über die technische Organisation und Zielsetzung der Kriegswirtschaft machte Kollege Bratschi einen instruktiven Vergleich zwischen dem « Miliz-System », wie es zur Zeit in der Kriegswirtschaft durch Heranziehung von Fachleuten gehandhabt wird, und dem militärischen Miliz-System. Er fragte sich, weshalb das militärische Miliz-System seine Aufgaben erfüllen kann, während das wirtschaftliche Miliz-System zahlreiche Unzulänglichkeiten aufweist: militärisch wird in Frieden und Krieg vorbereitet und das getan, was im Interesse des Ganzen notwendig ist. Es gibt eine Kontinuität im Kommando, einen Generalstab und einen Generalstabsplan. Auch im Frieden bleibt die militärische Leitung bestehen. Wie die Leitung in der Armee bleibt, so sollte sie auch in der Wirtschaft bleiben! Wir sind in der Kriegszeit gezwungen, wirtschaftlich vernünftig zu handeln. Sollen wir deshalb

im Frieden unvernünftig handeln? Sollen im Frieden die Güter, die nun mit Vorsicht und Umsicht verbraucht werden, wieder verschleudert werden? Gibt es nicht Eidgenossen genug, die auch im Frieden zu kurz kommen? Soll es wieder wie in der Zeit nach dem letzten Kriege sein, von der der amerikanische Staatssekretär Hull kürzlich sagte, dass das damalige Versagen der Demokratie im Aufbau einer neuen Wirtschaft eine Ursache des jetzigen Krieges sei? Soll der schlechte Willen auf diesem Gebiet Ursache eines dritten Krieges werden? Es soll im Gegenteil auch im Frieden mit einem Mindestmass an Verschwendung ein Höchstmass an Resultaten erzielt werden!

Müsste nicht wenigstens im Hinblick auf die Nachkriegszeit jenes bescheidene Mass von wirtschaftlicher Planung vorhanden sein, wie es in ziemlich weitgehendem Masse im Hinblick auf den nunmehr ausgebrochenen Krieg vorhanden war? Ohne Zweifel kann es sich nicht darum handeln, nach dem Kriege einfach zum alten regellosen Spiel liberalistischer Wirtschaftsgebarung zurückzukehren. Die Lehre des Krieges und der Not darf nicht vergebens gewesen sein. Es handelt sich darum, jenes Stück wirtschaftlicher Solidarität und Organisation, das der Allgemeinheit dienen kann, in den Frieden hinüberzuretten. Wenn politisch die Freiheit Gerechtigkeit und Gleichheit bedeutet, kann sie nicht wirtschaftlich Ungerechtigkeit und Ungleichheit bedeuten. Eines ist sicher: Wir können nicht dort fortfahren, wo wir im Jahre 1939 aufgehört haben, oder gar zu den Zuständen von 1914 zurückkehren. Der Krieg ändert die Verhältnisse und er ändert die Menschen. Eine andere Weltwirtschaft wird kommen, gleichviel, wer den Krieg gewinnt. Die individuelle Freiheit kann, wie kürzlich sogar die konservative «Times», das Organ der britischen Regierung, sagte, nur durch kollektive Planung der sozialen Ziele sichergestellt werden. Diese Meinung ist heute in den angelsächsischen Ländern weit verbreitet. In entsprechender Weise sind denn auch die Gewerkschaften in Grossbritannien, mit deren Ansichten wir weitgehend übereinstimmen, zur Mitwirkung bei der Lenkung der Geschicke ihres Landes herangezogen worden. Sie werden ihren Platz nach dem Kriege kaum mehr preisgeben.

Solche Erkenntnisse setzen auch in der Schweiz eine angemessene Berücksichtigung der Arbeiterschaft voraus. Wenn auf politischem Gebiet die Frage der politischen Freiheiten und Verantwortungen, die Beziehungen zwischen Gemeinschaft und Individuum vernünftig gelöst werden konnten, so soll sie es auch auf wirtschaftlichem Gebiet. Dies ist die Aufgabe, die unserer Generation gestellt ist. Das will nicht heissen, dass wir an Patentlösungen glauben, dass zum Beispiel alles verstaatlicht werden soll; aber die Selbstverwaltung soll wenigstens dort verwirklicht werden, wo es sich um Wirtschaftsgüter handelt, die für unser Volk von ganz ausserordentlicher Bedeutung sind. Dies ist übrigens keine Forderung, die allein der Gemeinwirtschaft eigen wäre. Ist es nicht der

liberale Staat gewesen, der mit der Verstaatlichung — PTT., SBB. usw. — einen Anfang gemacht hat? Der Staat muss Richtlinien geben. Dafür braucht er Organe. Im übrigen soll er die wirtschaftliche Selbstverwaltung fördern. Die nötigen Voraussetzungen sind hier gegeben, denn aus der genossenschaftlichen Selbsthilfe ist unser ganzer Staat hervorgegangen.

Zum Schluss erinnerte Kollege Bratschi an die Rolle und die Bedeutung des Bauernstandes. Der Einfluss der Bauern sei eine Tatsache. Der landwirtschaftliche Sektor der Kriegswirtschaft wird von beruflichen Fachleuten geleitet, wobei in allen Aemtern der landwirtschaftlichen Produktion Bauern und deren Vertreter in führender Stellung stehen. Der Bauer ist nach Betätigung und Tradition der freieste Staatsbürger. Allein für seinen Sektor besteht ein umfassender Plan: der Plan Wahlen. Unter einer vernünftig geleiteten Wirtschaft mit genossenschaftlichen Organisationen wird der Bauer weniger leiden als unter den Banken. Auch der Bauer hat ein Recht darauf, dass der Sektor der Landwirtschaft in Friedenszeiten gesichert und vernünftig organisiert wird.

Weshalb befindet sich die Arbeiterschaft nicht in einer ähnlichen Stellung, weshalb fehlt bei ihr der angemessene Einfluss auf Staat und Wirtschaft? Gibt es eine Volksschicht oder eine Organisation, die so viele und gute Soldaten stellt wie die Arbeiterschaft und die Gewerkschaften? Die Leistungen der Arbeiterschaft sind in letzter Zeit oft anerkannt worden. Das Verhalten der Arbeiter wird in Worten gelobt. In der Tat ist die Arbeiterschaft der einzige Volksteil, der bis jetzt sehr einschneidende Kriegsoffer gebracht hat. Von der andern Seite müssen entsprechende Taten verlangt werden. Die Gewerkschaften sind zur Zusammenarbeit bereit und erfüllen ihre Pflicht. Deshalb können sie auch ihre Rechte geltend machen!

*

Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist ein Antrag des Zentralvorstandes des Verbandes der Textil- und Fabrikarbeiter unterbreitet worden, der wie folgt lautet:

«Der Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, angesichts der nach diesem Kriege zu erwartenden gewaltigen Umwälzungen in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, in der Erwägung, dass die Gestaltung der Wirtschaft und Gesellschaft nach diesem Kriege von entscheidender Bedeutung für die folgenden Jahrzehnte sein wird und eine unzureichende und unzweckmässige Wirtschaftsorganisation neue Katastrophen (Ausbeutung, Krisen, Arbeitslosigkeit) im Gefolge hätte, erachtet den Zeitpunkt für die Ausarbeitung eines Programmes für die Reorganisation der Wirtschaft nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen und die Verwirklichung der wirtschaftlichen Demokratie als gekommen; er beauftragt den Gewerkschaftsbund, tunlichst die bezüglichen Vorarbeiten zu treffen.»

Es ist kein Zufall, dass dieser Vorschlag, der von Kollegen Wolf begründet wurde, gerade aus den Kreisen der Textilarbeiter kommt. Wenn der Verband der Textil- und Fabrikarbeiter besonders grosses Gewicht auf die Reorganisation der Wirtschaft nach

gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen und die Verwirklichung der wirtschaftlichen Demokratie legt, führte Kollege Wolf aus, so ist es vor allem auch deshalb, weil man gerade in dieser Industrie wenig von jener Demokratie und Solidarität spürt, von der in Kriegszeiten so viel geredet wird. Kollege Nationalrat Ernst Moser zeigte an Hand einiger praktischer Beispiele, wieviel noch fehlt, wenn dem Gutachten der Kommission für Konjunkturbeobachtung und der Preisbildungskommission tatsächlich nachgelebt werden soll. Die Löhne müssen, so unterstrich Kollege Moser, vor allem dort erhöht werden, wo sie schon vor Jahren im Zusammenhang mit der Krise bis zu 30 Prozent und mehr gesenkt worden sind, was insbesondere in der Textilindustrie der Fall ist. Textilarbeiterinnen über 18 Jahre, die im Jahre 1931 Durchschnittsstundenlöhne von 79 Rappen verdienten, stellten sich im Jahre 1939 auf 70 Rappen. Männliche Arbeiter über 18 Jahre, die im Jahre 1931 Fr. 1.02 verdienten, hatten sich noch im Jahre 1939 mit Stundenlöhnen von 90 Rappen zu begnügen. Kollege Moser schloss seine Ausführungen mit einem Appell an die übrigen Gewerkschaften, insbesondere an die Gewerkschaftskartelle, und forderte sie zur Solidarität auf im Kampf zur Organisation der Textilarbeiter.

Kollege Dellberg gab weitere Beispiele wirtschaftlicher Ausbeutung und setzte sich für die Ergänzung der Thesen zum Referat Bratschi durch die ausdrückliche Erwähnung des gemeinsamen Kampfes mit der Sozialdemokratischen Partei vor dem Parlament und dem Volk ein: « Das Bürgertum erhält erst dann vor uns Respekt, wenn wir uns zur Wehr setzen. »

In der Replik machte Kollege Bratschi geltend, dass die Ausführungen des Kollegen Bühler, der sich als erster Redner im Zusammenhang mit einem Vorschlag des Zentralvorstandes des Metzgereipersonals für die Verhütung der Inflation durch den Schweizerischen Gewerkschaftsbund einsetzte, mit dem Referat von Dr. Max Weber über die Finanzpolitik während der Kriegszeit behandelt werden.

Was die Ausführungen des Kollegen Dellberg betrifft, die zum Teil ebenfalls Fragen des Referates über die Finanzpolitik berührten, so lag ein formeller Antrag nicht vor. Kollege Bratschi führte erläuternd aus, dass, wenn im Sinne seiner Thesen in den einzelnen Orten Kämpfe geführt werden, sich der Schweizerische Gewerkschaftsbund nicht im voraus verpflichten könne, nur mit einer bestimmten Gruppe oder Partei zusammenzuarbeiten. Es müsse auch die Zusammenarbeit mit andern wirtschaftlichen Gruppen offen bleiben, die in unserer Richtung gehen. Im übrigen besteht bereits die Möglichkeit, mit der Partei in allen Fragen zusammenzuarbeiten, in denen Einigkeit besteht. Man könne diese Fragen gemeinsam behandeln, die Gewerkschaften wollen jedoch frei sein und die Partei auch.

Der Vorschlag des Zentralvorstandes der Textil- und Fabrikarbeiter, der in der Richtung der Thesen des Kollegen Bratschi geht, wurde im Sinne der Ueberweisung an das Bundeskomitee angenommen. Die Thesen des Kollegen Bratschi gelangen einstimmig zur Annahme. Sie lauten wie folgt:

1. Die Beziehungen zwischen Bürger und Staat auf politischem Gebiet sind in der Schweiz auf freiheitlich-demokratischer Grundlage geordnet.
2. Bedeutet Freiheit auf politischem Gebiet weitgehend auch Gleichheit und Gerechtigkeit, so bedeutet sie in der Wirtschaft oft stossende Ungleichheit und unerträgliche Ungerechtigkeit.
3. Die Neuordnung der Beziehungen zwischen Bürger und Staat, zwischen Individuum und Gemeinschaft auf sozial und wirtschaftlich gerechter Grundlage ist die wichtigste Aufgabe, die unserer Generation gestellt ist.
4. Ihre Lösung obliegt in erster Linie den verantwortlichen Behörden, wobei der Tätigkeit der eidgenössischen Kriegswirtschaftsämter in der gegenwärtigen Kriegszeit ausschlaggebende Bedeutung zukommt.
5. Die Kriegswirtschaft hat die Aufgabe, durch Aufrechterhaltung des Warenaustausches mit dem Ausland und durch Vermehrung der Produktion im Inland das Volk mit den notwendigen Nahrungsmitteln und Rohstoffen zu versehen. Bei eintretendem Mangel hat sie für eine gerechte Verteilung der Vorräte zu sorgen, wobei die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Volkes das oberste Gebot ist.
6. Besondere Aufmerksamkeit ist der Entwicklung der Preise und Löhne zu widmen. Wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Preiserhöhungen sind abzulehnen. Das Auseinanderfallen von Preis und Lohn ist zu verhindern. Wenn die Preisbewegung nicht zum Stillstand gebracht werden kann, ist eine ausreichende Anpassung der Löhne herbeizuführen.
7. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist ein eidgenössisches Lohnamt zu schaffen. Diesem Amt soll die Aufgabe zufallen, die für die Beurteilung der Lohnfrage notwendigen Grundlagen zu verschaffen. Vor allem soll es eine umfassende Lohnstatistik führen. Das Amt soll eng mit den an der Lohnfrage besonders beteiligten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden zusammenarbeiten. Es soll den Charakter eines ständigen Bundesamtes erhalten.
8. Die kriegswirtschaftliche Organisation soll nicht nur die notwendigen Massnahmen für die Ueberbrückung der Schwierigkeiten während der Dauer des Krieges durchführen, sondern sie soll gleichzeitig den Uebergang zu einer Wirtschaft vernünftiger Bedarfsdeckung in der Nachkriegszeit vorbereiten.
9. Die vermehrte Einflussnahme des Staates auf die Wirtschaft ist auch nach dem Kriege notwendig. Dem Staat fällt die Lenkung der Wirtschaft zu. Er hat die dafür notwendigen Direktiven zu geben. Für die Selbstverwaltung des Staates fallen die Zweige der Wirtschaft in Betracht, deren Sicherstellung für die Volksgemeinschaft von besonderer Wichtigkeit ist. Im übrigen soll der privaten Initiative genügende Freiheit gelassen werden. Die Form der genossenschaftlichen Selbsthilfe soll dabei auf allen Gebieten der Wirtschaft vom Staate gefördert werden.
10. In der Kriegswirtschaft ist vermehrte Planmässigkeit und besonders eine bessere Zusammenarbeit mit allen Kreisen des Volkes anzustreben. Dabei erhebt der Gewerkschaftsbund den Anspruch, während und nach dem Kriege in einer seiner Bedeutung gerecht werdenden Weise zur Mitwirkung herangezogen zu werden.

3. Tarifvertragspolitik und Allgemeinverbindlichkeit.

Bei der Behandlung des Punktes «Tarifvertragspolitik und Allgemeinverbindlichkeit» stellte der Referent, Kollege Nationalrat Leuenberger, unter anderem die Frage, wie sich die verschiedenen interessierten Kreise zur Politik der Arbeitsverträge einstellen, beziehungsweise was sie darunter verstehen oder verstehen möchten. Er betonte dabei, dass der Krieg und die kriegswirtschaftlichen Probleme die Grundlage der Zusammenarbeit sowie der Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erweitert habe. Das Interesse an den wirtschaftlichen Fragen ist in der Arbeiterschaft, vor allem in der organisierten Arbeiterschaft, stark gestiegen und damit auch das Interesse an den Berufs- und Betriebsfragen. So kann es auch dem organisierten Arbeitnehmer nicht gleichgültig sein, wie es um die Produktions- und Leistungsfähigkeit des Betriebes steht, in dem er beschäftigt ist. Er kümmert sich darüber hinaus sowohl um die nationalen wie internationalen Konkurrenzverhältnisse und vor allem auch um die Fragen der Rohstoffversorgung. Gerade in dieser Beziehung haben alle Gewerkschaften unseres Landes die gleichen Erfahrungen sammeln können. Es sind ihnen auf diesem Gebiet Aufgaben zugefallen, an die wir früher kaum gedacht haben. Ihre Tätigkeit beschränkt sich heute vielfach nicht mehr auf den engen Rahmen der Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, sondern auch auf die Interessenwahrung der Industrie, Gewerbe- und Wirtschaftsbranchen, in denen die Mitglieder der Gewerkschaften beschäftigt sind. Eine gewisse Schicksalsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppen ist nicht zu leugnen und hat zu einer durchaus positiven Einstellung der Gewerkschaften geführt.

Was die Widersacher der Gewerkschaften betrifft, so kam Kollege Leuenberger auch auf die Anhänger der Korporationen zu sprechen, die im Gegensatz zu den freien Gewerkschaften eine Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter allen Umständen, also auch ohne die vertragliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, befürworten. Selbst wenn man von dieser Seite ein ehrliches Interesse an der Erhöhung des Lebensstandards der Arbeiterschaft voraussetzen könnte, müsste unterstrichen werden, dass das Hauptziel dieser Kreise vor allem die Bekämpfung der freien Gewerkschaftsbewegung ist. Während den Korporatisten eine Verständigung alles ist, legen die freien Gewerkschaften in erster Linie Gewicht auf die Form und den Inhalt eines Vertrages. Wenn die Gewerkschaften zu einer Bejahung der Zusammenarbeit mit der Arbeitgeberschaft auf lohn- und wirtschaftspolitischen Gebiet gekommen sind, so darf folgender Grundsatz nicht verlassen werden: Die Zusammenarbeit muss an die Bedingung geknüpft werden, dass die Lohn- und Arbeitsverhältnisse tariflich geregelt, dass die Gewerkschaften als gleichberechtigte Ver-

tragspartner anerkannt und dass jedem Arbeiter das Recht der Zugehörigkeit zur Gewerkschaft zugebilligt wird. Trotz aller kriegswirtschaftlichen Probleme und Aufgaben bleibt der kollektive Arbeitsvertrag das wichtigste Instrument, um zu einer Gleichberechtigung von Kapital und Arbeit in der Wirtschaft unseres Landes zu kommen.

Es ist, wenn man die Dinge von dieser Seite betrachtet, kein Zufall, dass die Korporationisten gerade in der welschen Schweiz ihre Hauptpositionen einnehmen, also dort, wo die kollektivvertragliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen an Zahl und Inhalt am unbedeutendsten sind.

Dass es auch heute noch viele Unternehmer gibt, die grundsätzlich jede vertragliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ablehnen und sich weigern, die Gewerkschaften als Interessenvertreter ihrer Arbeitnehmer anzuerkennen, wurde von Kollegen Leuenberger deshalb erwähnt, weil viele einflussreiche Leute noch nicht gemerkt zu haben scheinen, wo die Brunnenvergifter des sozialen Friedens unseres Landes zu suchen sind. Solange der « Herr im Hause »-Standpunkt in grossen Kreisen der Arbeitgeberschaft unseres Landes aufrechterhalten bleibt, obwohl er im schärfsten Gegensatz zu den Grundlagen unseres demokratischen Staates steht, wird man kein Recht haben, die Gewerkschaften für die vorhandenen sozialen Gefahren verantwortlich zu machen. Verantwortlich sind jene Leute, die an den genannten überlieferten und überlebten Auffassungen festhalten.

Eine dritte Gruppe von Widersachern sieht Kollege Leuenberger in jenen, die sich lediglich um des lieben sozialen Friedens willen um Kollektivverträge und Allgemeinverbindlichkeit kümmern. In diesem Zusammenhang sagte der Referent, es stehe ausser Frage, dass in Anbetracht der aussenpolitischen Lage der Schweiz auch die freien Gewerkschaften auf die Anwendung von Kampfmitteln, vor allem des Streikes, wenn immer möglich verzichten sollten. Abgesehen davon, dass die Kampfmittel der Gewerkschaften nie Selbstzweck sind, sondern immer nur in der Zwangslage angewandt werden, verpflichtet das Bekenntnis der Gewerkschaften zur Landesverteidigung und zum Durchhaltewillen, Rücksichten zu nehmen. Zudem ermöglicht das Entgegenkommen grosser Arbeitgeberkreise, die gewerkschaftlichen Ziele mit andern Mitteln, vor allem auf dem Gebiete der Vertragspolitik, zu erreichen. Trotz alledem ist und bleibt aber das oberste Ziel die Wahrung der Interessen der Mitglieder, der Arbeiterinnen und Arbeiter: « Mit welchen Mitteln wir diese Interessenwahrung durchführen können, entscheiden nicht wir, die Gewerkschaften, sondern die Gegenpartner, die Arbeitgeber. Verhindern diese durch ihr Verhalten eine Zusammenarbeit auf loyaler Basis, lehnen sie jede berechtigte Forderung ab, vor allem die kollektivvertragliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, ja erheben sie sogar Forderungen, die den Interessen der Arbeitnehmer ins Gesicht schlagen, so müs-

sen die Gewerkschaften sich nach wie vor zur Wehr setzen. Der Arbeitsfriede ist ein Gebot der Stunde, setzt aber auf der Arbeitgeberseite Verständigungsbereitschaft voraus und die Einsicht, dass alle Kreise unseres Volkes Opfer zu bringen haben und nicht nur die Arbeitnehmer. »

Wenn auch Kollege Leuenberger betonte, dass das Interesse an den Bestrebungen der Gewerkschaften unseres Landes in weitesten Kreisen des Volkes in bedeutendem Masse gestiegen ist, so vergass er dabei nicht jene Schichten, deren soziale Empfindungen neuern Datums sind, wobei oft sehr zweifelhafte Gründe der Vater des sozialen Gedankens sind. Auch in der Schweiz gibt es Kreise, die plötzlich den Arbeiter «entdeckt» haben. Es ist erstaunlich, feststellen zu müssen, wie diese Leute erst jetzt sehen, was für Organisationen der Arbeiter sich geschaffen hat und in welcher Weise diese Organisationen tätig sind. Mit dieser Entdeckung geht bei den gleichen Leuten Hand in Hand die Erkenntnis, dass es auch in der Schweiz soziale Gegensätze und damit eine soziale Frage gibt: «Da sind in erster Linie die sogenannten ‚hellhörig Gewordenen‘ zu nennen, Leute, die aus verschiedenen Gründen plötzlich einzusehen beginnen, dass die Arbeitnehmer nicht nur ein Kalkulationsposten in den Betriebs- und Produktionsrechnungen sind, sondern auch Menschen, Glieder unseres Volkes, auf deren Interessen man einigermaßen Rücksicht zu nehmen hat. Es sind Leute, die bei dieser wachsenden Erkenntnis auch mit den Organisationen der Arbeitnehmer zu rechnen beginnen und eine Möglichkeit suchen, sich mit diesen zu verständigen. In eine zweite Gruppe reihe ich diejenigen Leute ein, die sich von der Zukunft nicht viel Gutes versprechen, die das Herannahen einer sozialen Revolution befürchten, die soziale Auseinandersetzungen erwarten und aus diesen Gründen noch rasch ihr soziales Gewissen beruhigen und sich durch das Bekenntnis zur Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern und ihren Organisationen sozusagen gegen ‚Unfall‘ versichern möchten. Zu einer dritten Gruppe zähle ich die rein politischen Spekulanten, die, vielfach nach ausländischem Vorbild, ihre soziale Einstellung als Aushängeschild und Propagandawerkzeug benützen, um die Arbeiterschaft und ihre Organisationen für ihre eigenen Zwecke zu gebrauchen oder, besser gesagt, zu missbrauchen. Eine vierte Gruppe bilden diejenigen Kreise, die ganz allgemein nur an der Erhaltung des Arbeitsfriedens interessiert sind, die möglichst ungestört produzieren und möglichst ungestört verdienen wollen.

Endlich gibt es neben diesen Kreisen zweifellos auch sehr grosse Arbeitgebergruppen, die erkannt haben, dass man sich mit der Arbeitnehmerschaft unseres Landes und mit deren Organisationen soweit als möglich verständigen müsse und dass diese Verständigung etwas kostet. »

Zum Schluss gab Kollege Leuenberger eine Darstellung des Bundesbeschlusses vom 1. Oktober 1941 über die Allgemeinverbind-

licherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, dessen Inkraftsetzung am 1. Januar 1942 erfolgen soll und der diesem Tagesordnungspunkt deshalb ein besonderes Gewicht gab. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf Heft 7 der « Gewerkschaftlichen Rundschau » hin, das den Wortlaut dieses Beschlusses sowie ausführliche Artikel über die Gesetze und die diesbezügliche Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung enthält.

Besondere Wichtigkeit kommt natürlich der Frage der Friedenspflicht zu, ein Absatz des Gesetzes, der stark umstritten war. Während von gewissen Kreisen (auch Herr Bundesrat Stampfli steht auf diesem Standpunkt) eine absolute Friedenspflicht gefordert worden ist, vertraten die Vertreter der Gewerkschaften den Standpunkt, dass eine Friedenspflicht nur eingeführt werden kann für die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen. Diese Auffassung ist schliesslich auch durchgedrungen. Der Bundesbeschluss sieht also keine absolute Friedenspflicht vor, was, wie Kollege Leuenberger sagte, « unsere Zustimmung wesentlich erleichterte ».

Gegen den Bundesbeschluss als solchen sind viele Einwände erhoben worden, und zwar aus allen Lagern. Interessant ist vor allem eine Stellungnahme des Vororts des Schweizerischen Handels- und Industrievereins sowie des Zentralvorstandes der Schweizerischen Arbeitgeberorganisationen zuhanden der Mitglieder der ständerätlichen Kommission zur Beratung der bundesrätlichen Vorlage. Die Frage, ob die Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung überhaupt wünschenswert sei, wird darin wie folgt beantwortet:

Gesamtarbeitsverträge seien in der Industrie wenig verbreitet, weil man die Erfahrung gemacht habe, dass sie sich nicht ohne grosse Schwierigkeiten anwenden und durchsetzen lassen. Trotzdem die Industrie nicht beabsichtige, von der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen Gebrauch zu machen, fühle sie sich dennoch verpflichtet, auf die grossen Nachteile einer solchen Neuordnung hinzuweisen. Die Allgemeinverbindlicherklärung bedeute zwangsläufig eine Verteuerung der Lebenskosten, ferner einen Eingriff in die Vertragsfreiheit; sie verstosse gegen das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit. Die Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen, die mit der Allgemeinverbindlicherklärung verbunden ist, beeinträchtige den Unternehmergeist und die ganze Tätigkeit der einzelnen Betriebe. Indem der allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsvertrag für einen längeren Zeitraum die Arbeitsbedingungen festsetze, nehme er der Wirtschaft die Bewegungsfreiheit und Anpassungsfähigkeit. Die vorgesehene Neuordnung bedrohe daher die Konkurrenzfähigkeit der gesamten schweizerischen Wirtschaft, vorab der Exportindustrie. Der Staat werde namentlich dann in eine schwierige Stellung geraten, wenn die allgemeine Wirtschaftslage eine Politik der Herabsetzung der Gehälter und der Lebenshaltungskosten gebiete. Den staatlichen Organen werde es kaum gelingen, die regionalen Verschiedenheiten,

die Bedeutung von Nebenleistungen, wie freie Wohnung, günstige Bezugsmöglichkeiten, Familienzulagen, Versicherungsleistungen usw., bei der Lohngestaltung so abzuschätzen, dass nicht immer wieder Ungerechtigkeiten entstehen. Wie die bundesrätliche Botschaft vom 21. Mai 1941 hervorhebe, werde die neue Massnahme vor allem als Mittel zur Gewährleistung des Arbeitsfriedens betrachtet. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass auch ohne eine Massnahme, wie die geplante, der Arbeitsfrieden in der Schweiz in erfreulicher Weise verwirklicht sei. Auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses, insbesondere des Tarifvertrages, eine Ordnung zu treffen, bestehe heute weder eine Notwendigkeit noch seien die Zeiten dafür günstig.

Trotz dieser Feststellungen, so sagte Kollege Leuenberger, beantragte der Handels- und Industrieverein gleichzeitig, dass Art. 15 des Bundesbeschlusses die absolute und nicht nur die relative Friedenspflicht vorsehen sollte, das heisst ein vollständiges Verbot für die Parteien, Kampfmittel anzuwenden oder weiterzuführen, welches auch der Anlass dazu wäre.

Die Unternehmer sind nicht die einzigen, die Argumente gegen die Einführung der Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung anführen. Auch innerhalb der Arbeiterschaft gibt es starke Bedenken, aus dem Gesamtarbeitsvertrag, der dem geltenden Recht zufolge ein mit besonderen Wirkungen ausgestatteter privater Vertrag ist, eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit zu machen. Die daraus entstehenden Schwierigkeiten, so sagt Kollege Leuenberger, sollen nicht leicht genommen werden: «Dennoch können wir feststellen: dadurch, dass der Staat das Recht der Allgemeinverbindlicherklärung nicht den Verbänden überträgt, sondern es für sich in Anspruch nimmt und den Verbänden nur Vorschlagsrecht zugesteht, ist die Gefahr der Kontrolle und Anerkennung der Verbände durch den Bund wesentlich herabgemindert. Das Mass der Einflussnahme des Staates auf den Inhalt der Verträge und die Gefahr der Gleichschaltung der Verbände hängen übrigens weitgehend vom innerpolitischen Kurs in der Schweiz ab. Wird dieser Kurs reaktionär, so werden die Gewerkschaften diese neue Stimmung zu fühlen bekommen — mit oder ohne Bundesbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung.

Aus andern Arbeitnehmerkreisen — vor allem in Kantonen mit schwachen Arbeiterorganisationen — wird auf die Gefahr hingewiesen, dass die Korporationen oder ähnliche Organisationen für einen mit den Unternehmern abgeschlossenen Vertrag die Allgemeinverbindlichkeit verlangen könnten und die durch Gesetz verlangte «Mehrheit» der Arbeitnehmer hinter sich vereinigen. Auch diese Gefahr besteht. Sie wird dadurch herabgemindert, dass im Gesetz ausdrücklich das Einspracherecht gegen die Allgemeinverbindlicherklärung vorgesehen ist, ferner dadurch, dass der Bund ein Vetorecht über die Entscheide der Kantonsregierungen hat. Im übrigen kann die befürchtete Gefahr für uns nur einen Anreiz

bilden, noch mehr, als dies bisher der Fall war, unsere Organisationen zu stärken und Mitglieder zu werben. Insbesondere werden wir den Verhältnissen in der welschen Schweiz und im Tessin die grösste Aufmerksamkeit schenken müssen. Was nun? Der Bundesbeschluss ist geschaffen. Gefahren sollen nicht bestritten und nicht bagatellisiert werden. Wir müssen mit ihnen fertig werden. Wir können es, wenn wir wollen. Für den Augenblick ist vor allem die Frage wichtig: für welche Verträge sollen wir Allgemeinverbindlicherklärung beantragen? Als erstes möchte ich zur Vorsicht mahnen. Wir dürfen vor allem nicht wahllos Verträge verbindlich erklären lassen, sondern nur gute Verträge und auch dann nur in Ausnahmefällen. Ferner sollten nur solche Verträge zur Verbindlicherklärung beantragt werden, in deren Vertragsgebiet gute Organisationsverhältnisse der Arbeiterschaft vorhanden sind. Auch nach der Allgemeinverbindlicherklärung wird die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen in erster Linie unsere Aufgabe sein und bleiben. Dazu brauchen wir einen guten gewerkschaftlichen Organisationsstand.»

Mit einem Appell zur Schaffung und Erhaltung starker Gewerkschaften schloss Kollege Leuenberger sein instruktives Referat.

In der Diskussion kam Kollege R. R o b e r t insbesondere auf die B e r u f s g e m e i n s c h a f t zu sprechen. Er betonte, dass die Einstellung der welschen Kollegen zu dieser Frage in keiner Weise von den korporatistischen Strömungen bedingt oder beeinflusst war, dass man im Gegenteil gerade auf diesem Gebiete auf ernsthafte Bestrebungen im eigenen Kreise, insbesondere bei den Typographen und Uhrenarbeitern, hinweisen könne, die zum Teil Jahrzehnte zurückreichen. Es sind auch die welschen Kollegen gewesen, die sich energisch gegen die Gesetze über die Berufsgemeinschaft der Kantone Genf, Freiburg und Neuenburg eingesetzt haben.

Kollege Robert betonte, dass man auf dem Gebiete der Allgemeinverbindlichkeit nicht sofort das Vollkommene erwarten dürfe. Es genüge, tragbare Lohnverhältnisse zu schaffen, um ihre Verbindlichkeit für alle zu verlangen, die unter Kollektivverträgen arbeiten. Das gleiche gelte für Ferienbestimmungen und andere Arbeitsbedingungen: « Wenn wir einen gewissen Fortschritt erzielt haben im Kollektivvertragswesen, so haben wir ein grosses Interesse daran, alles zu tun, um diesen Fortschritt durch die Allgemeinverbindlichkeit zu sichern. Ein solches Vorgehen versetzt uns in die Lage, uns für weitere Fortschritte vorzubereiten. Wenn wir das Ziel nicht erreichen, so werden wir, wie bisher, kämpfen.» Auch die Berufsgemeinschaft soll nicht aufs Eis gelegt werden: « Ich habe schon über den Vorschlag nachgedacht, dass zur Kontrolle die Berufsgemeinschaft herangezogen werden sollte. In dieser Beziehung ist eine Türe halb geöffnet. Sie soll ganz geöffnet werden, sobald ein Kollektivvertrag bindende Kraft hat. Ich schlage dem Kongress vor, den Gedanken der Berufsgemeinschaft nicht in Ver-

gessenheit geraten zu lassen. Es handelt sich um einen durchaus gewerkschaftlichen Gedanken. Das Werkzeug ist vielleicht unvollkommen. Es kann jedoch verbessert werden, und zwar unter einer Bedingung: wir müssen den festen Willen haben.»

Kollege M ö r i verdankte die Ausführungen von Kollegen Robert, machte jedoch auch auf die Gefahren der staatlichen Einmischung und Bürokratie aufmerksam. Er rügte in diesem Zusammenhang, dass zum Beispiel ein staatlicher Verwaltungszweig kürzlich Druckaufträge, die bisher an eine Berner Firma gegangen sind, die Mitglied der Berufsgemeinschaft ist und gute Arbeitsbedingungen unterhält, einer Genfer Druckerei überwiesen hat, die sich seit Jahren gegen den Kollektivvertrag wehrt. Solche Beispiele von oben machen die Typographen ein wenig skeptisch.

Die Resolution zum Referat Leuenberger wurde hierauf angenommen. Sie lautet wie folgt:

Der Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes stellt fest, dass auf dem Gebiet des schweizerischen Arbeitsrechts seit Jahren keine wesentlichen Fortschritte zu verzeichnen sind. Wichtige, dringlich gewordene gesetzgeberische Aufgaben, wie der Erlass eines Bundesgesetzes über die Arbeit in den Gewerben, eines Gesetzes zum Schutze der berufstätigen Jugend oder die Vereinheitlichung der Arbeitsgesetzgebung wurden nicht gelöst.

Der Kongress erwartet, dass die Postulate der Gewerkschaften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, namentlich des Arbeiterschutzes im Gewerbe, bald verwirklicht und einheitlich geordnet werden.

Vor allem erhält der Ausbau eines allgemeinen Arbeitsrechts, das von den Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden auf Grund vertraglicher Regelung getragen wird, vermehrte Bedeutung. Für die Arbeitnehmer von Industrie und Gewerbe ist der Gesamtarbeitsvertrag innerhalb der geltenden Rechtsordnung der praktisch brauchbare Weg, um dem Anspruch auf Mitbestimmung bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen Geltung zu verschaffen. Durch den Gesamtarbeitsvertrag werden die Arbeitsverhältnisse aus einem Zustand der Willkür hinausgehoben und auf Grund gegenseitiger kollektiver Verständigung einer rechtlichen Ordnung unterstellt. Die Gesamtarbeitsverträge bilden darum einen wesentlichen Bestandteil einer sozial gerechten und nach demokratischen Grundsätzen durchzuführenden Neuordnung von Wirtschaft und Arbeit. Die von einzelnen Kreisen postulierten Berufsgemeinschaften sind nur möglich als eine Frucht der Zusammenarbeit von Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen auf Grund ausgebauter Gesamtarbeitsverträge. Unumgängliche Voraussetzung jeder vertraglichen Regelung sind starke unabhängige Gewerkschaften und die Respektierung des Koalitionsrechts durch den Staat und die Arbeitgeber.

Die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen durch den Staat kann nur anerkannt werden, wenn sie die Unabhängigkeit und das freie Selbstbestimmungsrecht der Berufsverbände nicht einschränkt. Der Vertragsinhalt soll der freien Verständigung überlassen und der Charakter der Gesamtarbeitsverträge als privatrechtliche Abmachungen nicht verändert werden.

Der Kongress erachtet als eine wichtige Aufgabe des Staates, das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Gesamtarbeitsverträge nachhaltig zu fördern. Neben der Allgemeinverbindlicherklärung in all den Fällen, wo die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen bestehen, müssen bei der Arbeits- und Auftragsvergebung von Staat und Gemeinden die Vertragsfirmen konsequent bevorzugt werden. Die kantonalen Einigungsämter sollten, wo die Voraussetzungen hierfür bestehen, auf den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen hinwirken. Schliesslich müssten die rechtlichen Fragen, die gegenwärtig im Obligationenrecht nicht befriedigend geregelt sind, einer zeitgemässen Lösung zugeführt werden.

4. Rückwirkungen des Krieges auf die sozialpolitischen Fragen und strukturelle Aenderungen auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Zu diesem Punkt sprach Kollege Nationalrat K. Ilg. Er wies einleitend darauf hin, dass die sozialpolitischen Fragen durch die Kriegereignisse und die Teuerung eine noch grössere Bedeutung erhalten haben. Dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass in den kriegführenden Ländern sich diese Fragen wohl stellen, aber durch die kriegerischen Ereignisse kaum eine Lösung finden können. Die durch den Krieg gestellten Probleme sind so gewaltig, dass es nach Auffassung des Referenten vermessen erscheint, wenn sich Vertreter kleiner Länder an sie heranmachen, bevor sie wissen, was ungefähr nach dem Kriege in sozial- und wirtschaftspolitischer Beziehung in den grossen kriegführenden Ländern Geltung haben wird. Und zudem ist zu beobachten, dass wir wirtschaftlich und sozialpolitisch stark von den grossen Staaten beeinflusst werden. Der Ausgang des Krieges wird daher auch in dieser Beziehung für unser Land und Volk und ganz besonders für die schweizerische Arbeiterschaft von grösster Bedeutung sein.

Heute handelt es sich in der Hauptsache um zwei Dinge: Einmal um die praktischen Massnahmen für die Kriegszeit und zweitens um jene Probleme, deren Lösung erst nach dem Kriege erfolgen kann, die wir aber heute schon vorbereiten und ins Auge fassen müssen. Die «strukturellen Aenderungen» wollen nichts anderes besagen als die Ausdehnung der Sozialpolitik auf neue Gebiete. In verschiedenen grossen Ländern ist bereits eine gründliche Strukturänderung der früheren Sozialpolitik eingetreten, ohne dass aber dadurch die mit der Sozialpolitik verbundenen Probleme gelöst worden sind. Als Gewerkschafter eines demokratischen Landes müssen wir uns vor allem darüber klar sein, dass wir alle sozialpolitischen Gesetze nur auf dem demokratischen Wege zustande bringen können. Und wenn wir dabei einen Erfolg haben wollen, müssen wir auf andere Volkskreise Rücksicht nehmen und daran denken, dass wir in sozialpolitischen Angelegenheiten aufeinander angewiesen sind. Ferner dürfen wir in der Schweiz den föderalistischen Aufbau unseres Staates nicht ausser acht lassen.

Der Referent behandelte sodann sehr eingehend den Leidensweg einer Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung und erklärte in diesem Zusammenhang, dass es für jeden sozialfühlenden Menschen eine traurige Tatsache sei, dass Arbeiter und Arbeiterinnen, gleichviel aus welchem Stande sie kommen mögen, im Alter aus dem Arbeitsprozess ausgeschaltet werden und dann vor dem Nichts stehen. Es ist für ein Land wie das unsrige unverstänlich, dass es bis jetzt sogar in Volksabstimmungen nicht möglich war, das grosse Versicherungswerk der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung zu verwirklichen.

Kollege Ilg verwies in diesem Zusammenhang auf die Anträge von Sektionen des Bau- und Holzarbeiterverbandes, die in der zu dieser Frage vorgelegten Resolution berücksichtigt und beantwortet seien. Ein die Altersversicherung betreffender Verfassungsartikel sei vor mehr als 15 Jahren in einer Volksabstimmung mit einer stattlichen Mehrheit gutgeheissen worden. Die ausgearbeitete Gesetzesvorlage wurde jedoch einige Jahre später (Dezember 1931) vom gleichen Volke mit starker Mehrheit verworfen. Auch in einzelnen fortschrittlichen Kantonen blieben diesbezügliche Bestrebungen erfolglos.

Gehen wir den Gründen der Verwerfung nach, so müssen wir feststellen, dass insbesondere bei der jüngeren Generation die nötige Solidarität und Begeisterung für die Schaffung einer Altersversicherung fehlt. Dazu kommt, dass grosse Volkskreise, wie beispielsweise die Landwirtschaft, bis jetzt einem solchen Versicherungswerk ablehnend gegenüberstanden. Schliesslich kommen noch jene Kantone hinzu, die gegen jede neue Bundesanstalt eingenommen sind.

Es wäre jedoch falsch, erklären zu wollen, dass infolge des Fehlens einer eidgenössischen Altersversicherung in der Schweiz nichts in bezug auf die Unterstützung der Alten, Witwen und Waisen sowie der älteren Arbeitslosen geschieht. Mit grosser Genugtuung stellte Konrad Ilg fest, dass in denjenigen Kantonen und Städten, so insbesondere in Basel und Zürich, wo es eine starke und gesunde Arbeiterbewegung gibt, es in sozialpolitischer Hinsicht recht erfreulich vorwärtsgegangen ist. Diese Städte stehen selbst in einem internationalen Vergleich an führender Stelle. Aber auch im Bunde sind seit der Verwerfung der Gesetzesvorlage Fortschritte erzielt worden, obwohl hier am meisten von gewissen Kreisen gebremst wird. Der Referent gab dann einen Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Hilfeleistung an die Alten durch den Bund und die Kantone und erklärte, dass nach einem neuen Entwurf eines Bundesratsbeschlusses für 1942 an Aufwendungen für Greise, Witwen und Waisen sowie für ältere Arbeitslose ein Betrag von rund 28 Millionen Franken vorgesehen sei. Selbstredend ist dieser Betrag für die grosse Zahl der Unterstützungsbedürftigen viel zu klein, aber es darf dabei nicht übersehen werden, dass diese Beihilfen ohne Prämienleistungen erfolgen und dass der Bund für diese Ausgaben keine sicheren Einnahmequellen besitzt. Es kann allerdings in Erwägung gezogen werden, dass heute schon aus den Lohnausgleichskassen einige Millionen Franken entnommen werden können zur dringenden Hilfeleistung an die Alten. Eine solche Forderung ist durchaus berechtigt, aber auch diese Summen reichen nicht zu einer würdigen Unterstützung der Alten.

Kollege Ilg machte sodann einige Angaben über diesbezügliche Untersuchungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes und stellte dabei fest, dass es nach der Volkszählung vom Jahre 1930 in der Schweiz über 360,000 Leute von über 65 Jahren gebe.

Bei einer bescheidenen Altersrente von nur 800 Franken im Jahre wären für diese 360,000 Personen 288 Millionen Franken im Jahre notwendig. Bei 1200 Franken Rente kommen wir schon auf Jahresausgaben von 432 Millionen Franken. Die Einnahmen der Lohnausgleichskasse würden aber nicht genügen, um die Alten genügend zu unterstützen. Diese Einnahmen betragen heute — bei voller Beschäftigung! — etwa 120 Millionen Franken (wazu 120 Millionen von Bund und Kantonen kommen, wobei jedoch die Kantone wegen finanzieller Schwierigkeiten kaum mehr als 40 Millionen leisten). Diese Tatsache allein gibt Einsicht in die mannigfachen Schwierigkeiten, die der Einführung einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Wege stehen.

Wenn die Frage gestellt wird: Arbeitsbeschaffung oder Altersversicherung? so gibt der Referent wenigstens während der Dauer der Mobilisation der Arbeitsbeschaffung den Vorzug. Denn die Arbeitsbeschaffung ist in vielerlei Beziehung gegenwärtig das Wichtigste, und daher müssen auch für dieselbe die grossen Beträge zum vorneherein sichergestellt werden. Bezüglich der Altersversicherung bleibt festzustellen, dass es in unserm Lande immerhin schon 1200 bis 1300 verschiedene Pensions- und Hilfskassen gibt. Kollege Ilg bekannte sich energisch zur Arbeitsbeschaffung: « Nach meiner Ueberzeugung ist die Arbeit das Ausschlaggebende für jedes Individuum und für das ganze Volk. Die Arbeit ist und bleibt das Primäre, denn darauf beruht schliesslich der ganze Aufbau. Was wir in der Krise 1930—1938 durchgemacht haben, das möchte ich keinem ein zweites Mal gönnen. »

Im letzten Teil seiner Ausführungen kam Kollege Ilg noch auf die Frage der Arbeitslosenversicherung zu sprechen und betonte in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Prämienleistungen der Arbeiter und Unternehmer an die Lohnausgleichskassen nach dem Kriege unbedingt für die Einführung einer Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung Verwendung finden sollen, sofern die Lohnausgleichskassen bestehen bleiben, die ja bekanntlich nur für die Dauer der Mobilisation vorgesehen sind.

Bezüglich der zukünftigen Gestaltung der Arbeitslosenversicherung liegt im Zusammenhang mit dem Bundesratsbeschluss vom 7. Oktober dieses Jahres (Verwendung der Lohnausgleichskassen) ein neuer Bundesentwurf vor, der wesentliche Verbesserungen aufweist gegenüber der bisherigen Regelung. Die Ungleichheit in der Subventionierung soll inskünftig wegfallen, und die Kassen werden nicht mehr gezwungen sein, von den Gemeinden Subventionen zu verlangen. Die Subventionierung erfolgt durch die Kantone und den Bund, was eine grosse Erleichterung für die Gemeinden darstellt, von denen viele bei einer neuerlichen Krise kaum mehr in der Lage wären, Beiträge an die Arbeitslosenunterstützungen zu leisten. Dazu kommt, dass die Unterstützungsansätze auf der ganzen Linie erhöht werden, und zwar bei Ansetzung von erschwinglichen Prämienleistungen.

Kollege Ilg hat in diesem Zusammenhang unterstrichen, dass « die in Bern » in dieser Sache keineswegs geschlafen haben und nicht aufgeweckt zu werden brauchen. In nahezu allen kritischen Punkten haben die Gewerkschaften bei der Ausarbeitung des Entwurfes über die Arbeitslosenversicherung recht erhalten, so dass der diesbezügliche Antrag der Bauarbeiter zurückgezogen werden könne. Die Unterstützungssätze, die allerdings den Charakter einer Familienunterstützung erhalten haben, sind bedeutend erhöht worden. Bis heute betrug der Höchstansatz Fr. 9.60, das heisst 60 Prozent eines versicherten Taglohnes von Fr. 16.—. Nach der neuen Ordnung würde die Unterstützung bei 4 Familiengliedern — natürlich gestaffelt — auf Fr. 12.80 zu stehen kommen. Es wäre deshalb zu wünschen, dass die neue Ordnung bald in Kraft tritt.

Zum Schluss setzte sich Kollege Ilg energisch für die Selbsthilfe ein. Man habe sich bei den Metallarbeitern diesen Grundsatz tief eingepägt: « Wenn wir denn schon Prämien zahlen müssen, sei es für die Arbeitslosenversicherung, sei es für die Altersversicherung, in Form von Lohnausgleichskassen, dann möchten wir aber auch die Träger sein. Wenn man nur auf die Allgemeinheit zurückgreift, so kann dies propagandistisch wirkungsvoll sein. Wir wollen jedoch etwas aufbauen. Die Gewerkschaften sollen die Träger der Sozialversicherung bleiben und ihr Eckpfeiler sein. Das ist gar nicht unmöglich. Ich behaupte, es wäre den Verbänden bei kräftigem Einsatz möglich, mit den Unternehmern vertragliche Abmachungen zu treffen für die Altersversicherung, für die Ausdehnung der Sozialversicherung. Das würde viel schneller zu einer Lösung führen als eine Gesamtregelung durch den Staat. Es müsste in solidarischem Sinne vorbereitet werden. Dieser Gedanke soll eingehend geprüft und bei unsern Verbänden in den Vordergrund gestellt werden. »

Nachstehend geben wir verschiedene Anträge wieder, die zum grössten Teil zu diesem Fragenkomplex gehören bzw. in seinem Zusammenhang oder anschliessend behandelt worden sind:

1. Bau- und Holzarbeiter, Sektion Biel und Umgebung.

1. Die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung muss mit allen Mitteln angestrebt werden. Zu deren Verwirklichung muss alles angestrebt werden.

Der Fonds der Lohnausgleichskasse soll dazu herangezogen werden.

2. Die Taggelder der Arbeitslosenversicherung sind der Teuerung entsprechend zu erhöhen. Der Ansatz ist um 10 Prozent zu erhöhen. Der Gewerkschaftsbund soll einen entsprechenden Antrag beim BIGA. einbringen.

Die Kosten der Lebenshaltung sind um einen Drittel gestiegen, ohne dass für die Taggelder eine entsprechende Erhöhung eingetreten ist.

2. Bauarbeitersektion Zürich.

1. Der bis zum 31. Dezember 1941 aufgelaufene Ueberschuss der Lohnausgleichskasse darf für keine andern Zwecke verwendet werden.
2. Um auch unsern Wehrmännern die Anschaffung der dringendsten Bedürfnisse, wie Wäsche, Kleider, Schuhe etc. zu ermöglichen, wird ihnen aus dem Ueberschuss der Lohnausgleichskasse eine ausserordentliche Teuerungszulage

- ausbezahlt. Dieselbe soll für alle Wehrmänner für jeden in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. Dezember 1941 geleisteten soldberechtigten Tag einen Franken betragen.
3. Ab 1. Januar 1942 tritt eine Erhöhung aller Ansätze des Lohnausgleiches um 25 Prozent ein. Die Ansätze sollen inskünftig genau um die Prozente erhöht werden, um die die Teuerung steigt.
 4. Ab 1. Januar 1942 werden je 1 Prozent des Arbeitnehmer- sowie des Arbeitgeberbeitrages plus den entsprechenden Beiträgen des Bundes separat ausgeschrieben. Dieser Betrag soll zur Einführung einer Altersversicherung, welche vollständig auf dem Prinzip des Umlageverfahrens aufgebaut wird, verwendet werden. Er soll ab 1. Januar 1942 an alle über 65 Jahre alten Unselbständigerwerbenden zu gleichen Raten ausbezahlt werden.
 5. Die Prämien für beide Versicherungen sind progressiv zu gestalten.
 6. Anträge zur Arbeitslosenkasse.

Die Arbeitslosenversicherung soll eine vollständige, den heutigen Verhältnissen angepasste Revision erfahren.

- a) Sie soll für alle Unselbständigerwerbenden der ganzen Schweiz obligatorisch erklärt werden.
 - b) Die Beiträge sollen auf gleicher Grundlage erhoben werden wie bei der Lohnausgleichskasse.
 - c) Die Karenztage für Bauarbeiter sind unbedingt aufzuheben.
 - d) Alle Wohnsitzkarenzfristen sind aufzuheben. Vollständige Freizügigkeit in der ganzen Schweiz ist zu gewährleisten.
 - e) Die Taggeldansätze müssen der Teuerung entsprechend heraufgesetzt werden (um mindestens 30 Prozent).
 - f) Der anrechenbare Tagesverdienst wird auf Fr. 20.— erhöht.
 - g) Frauenverdienst. Die Notstandsgrenze ist von Fr. 150.— auf Fr. 195.— im Monat anzusetzen.
7. Lohnforderungen. An Stelle von Familienlöhnen und Teuerungszulagen sind Lohnerhöhungen zu fordern.
 8. Die Leitung des Gewerkschaftsbundes wird beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um den Kampf für diese Forderungen mit ausserparlamentarischen Mitteln zu führen.

3. Holzarbeitersektion Zürich.

1. Da der übliche Informationsweg nicht mehr frei und offen benützt werden kann, sollen alle Fragen von Fall zu Fall schriftlich oder, wenn notwendig, durch Informationstagungen behandelt werden. Damit soll die Möglichkeit einer wirksamen Bekämpfung von Defaitismus und schädlicher Gerüchtemacherei geschaffen werden. Bestimmte Massnahmen der Behörden könnten auf diesem Weg durch die zuständigen Instanzen durch Begründungen und Auskunft verständlicher gemacht werden.
2. Die Arbeitszeit soll allgemein dem Fabrikgesetz angepasst werden. Um Arbeitslosigkeit vorzubeugen, soll die Arbeitszeit herabgesetzt werden mit dem entsprechenden Lohnausgleich.
3. Für alle Unselbständigerwerbenden soll der Ferienanspruch geregelt werden und wird gesetzlich auf mindestens 1 bis 3 Wochen festgesetzt.
Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen bis zum 20. Altersjahr sollen ein gesetzliches Anrecht auf 3 Wochen Ferien erhalten.
4. Die Arbeitslosenversicherung soll für alle Unselbständigerwerbenden in der ganzen Schweiz obligatorisch sein. Die Prämien sollen einheitlich geregelt und auf der Grundlage der Lohnausgleichskasse erhoben werden.
5. Ein eidgenössisches Steuergesetz soll geschaffen werden.
6. Durch progressive Besteuerung der grossen Einkommen und Vermögen wird eine Alters- und Hinterbliebenenversicherung finanziert. Für bestimmte Existenzminimums werden Steuer und Prämien erlassen.
7. Die Umsatzsteuer soll mit allen Mitteln bekämpft werden. Sie ist eine der ungerechtesten Steuern. Als Ersatz muss eine stärkere Quellen- und Kriegsgewinnsteuer gefordert werden.

5. Textil- und Fabrikarbeiter, Sektion Aarau.

Wir machen darauf aufmerksam:

1. Trotz Rationierung unserer wichtigsten Lebensmittel ist es heute dem Konsumenten, welcher seinen Bedarf nur in einer Handlung (zum Beispiel Konsumverein) eindeckt, nicht möglich, dass er seine zugeteilten Rationen erhält, währenddem derjenige, welcher seinen Bedarf in mehreren Handlungen eindeckt, eher die Möglichkeit hat, seine Coupons einzulösen.
2. Die fortschreitende Teuerung, insbesondere bei den notwendigsten Lebensmitteln, verschärft noch durch die Umsatzsteuer, alldem gegenüber kein vollwertiger Lohnausgleich steht, hat zur Folge, dass die Lohnarbeiterschaft in eine immer grösser werdende Notlage gerät.

Wir gelangen daher zu folgenden Anträgen, welche in Betriebsversammlungen gefordert wurden:

1. Einführung der Kundenkarten für alle Konsumenten zum Bezug der rationierten Waren nur in einer Handlung.
2. Durchgreifende Verbilligung der notwendigsten Lebensmittel für alle Lohnarbeiter mit weniger als Fr.4000.— Jahreseinkommen gegen entsprechende Ausweise.

7. Kantonales Gewerkschaftskartell St. Gallen.

1. Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes wird ersucht, alles zu unternehmen, um zu verhindern, dass die Ueberschüsse der Lohnersatzordnung nicht für wesensfremde Zwecke verwendet werden. Vor allem ist eine Verwendung dieser Gelder für die Finanzierung zukünftiger Arbeitsbeschaffung unter allen Umständen zu verhindern.

Das Bundeskomitee wird eingeladen, in diesem Zusammenhang die Frage der Lancierung eines Initiativbegehrens für die Einführung einer eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung auf der Grundlage der Lohnersatzordnung zu prüfen und dieses möglichst bald in die Wege zu leiten.

2. Das Bundeskomitee wird beauftragt, zu prüfen, welche Massnahmen zu treffen sind, um die noch nicht erfassten grossen Vermögen dem schweizerischen Fiskus zuzuführen und um der Steuerflucht von Kanton zu Kanton sowie der Begünstigung einzelner Kantonsbehörden hierzu wirksam zu begegnen. Wir erachten die Lösung des schweizerischen Steuerproblems als eine der wichtigsten und dringendsten Gegenwartsaufgaben und ersuchen daher das Bundeskomitee, unverzüglich an diese Frage heranzutreten.

8. Gewerkschaftskartell Burgdorf.

Der Schweizerische Gewerkschaftskongress vom 29./30. November in Bern wird beauftragt, Mittel und Wege erneut zu prüfen, dahin zu wirken und alles daranzusetzen, dass die Altersfürsorge ihrer baldigen Verwirklichung entgegengeht.

9. Gewerkschaftskartell des Bezirkes Winterthur.

Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes ist ersucht, den Artikeln 10 und 20 der Statuten des Gewerkschaftsbundes Nachachtung zu verschaffen in dem Sinne, dass alle Gewerkschaftssektionen, die durch ihre Zentralverbände dem Gewerkschaftsbund angeschlossen sind, verpflichtet werden, sich den örtlichen Gewerkschaftskartellen anzuschliessen.

Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, dass von diesen Vorschlägen in Verbindung mit dem Referat des Kollegen Ilg behandelt werden: die Absätze 1 und 2 des Antrages der Bau- und Holzarbeitersektion Biel, die Absätze 1 bis 6 des Antrages der Bauarbeitersektion Zürich, die Anträge 4 bis 6 der Holzarbeitersektion Zürich, der Absatz 1 des Antrages des Kantonalen Gewerkschaftskartells St. Gallen und Antrag 8 vom Gewerkschaftskartell

Burgdorf. Die Anträge 2 und 3 der Bauarbeitersektion Zürich wurden wie folgt ergänzt: nach dem ersten Satz von 2, der mit «ausbezahlt» endigt, soll es heissen: «Die Zulage soll nach der Zahl der geleisteten Dienstage gestaffelt werden.» 3. soll heissen: «Ab 1. Januar 1942 tritt eine Erhöhung aller Ansätze des Lohnausgleichs ein. Die Ansätze sollen inskünftig der Teuerung entsprechend quartalsweise erhöht werden.» Diese Anträge wurden entgegengenommen, wobei der Vorsitzende auf die zahlreichen Anstrengungen des Gewerkschaftsbundes auf diesem Gebiet sowie darauf aufmerksam machte, dass die Angelegenheit der Erhöhung der Sätze im Fluss ist.

Nach verschiedenen Interventionen kam es zur Abstimmung, wobei die von Kollegen Ilg unterbreitete Resolution (siehe den Text) im Zusammenhang mit den Anträgen 1, 4 und 5 der Bauarbeitersektion Zürich, 1 und 2 der Bau- und Holzarbeitersektion Biel, 4 und 6 der Holzarbeitersektion Zürich und Antrag 1 des Gewerkschaftskartells St. Gallen wie folgt abgeändert wurde (der Antrag des Gewerkschaftskartells Burgdorf wurde vom Bundeskomitee entgegengenommen, weil er in der gleichen Richtung geht wie die Resolution):

Erster Absatz der Resolution: Der zweite Satz, der wie folgt lautet, wurde gestrichen: «Da die sozialpolitischen Bestrebungen grossenteils von den Kantonen ausgehen, ergeben sich gemäss der wirtschaftlichen Struktur und finanziellen Leistungsfähigkeit von Kanton zu Kanton beträchtliche Unterschiede in der sozialpolitischen Gesetzgebung und Praxis. Es muss jedoch anerkannt werden, dass unter dem Einfluss der Arbeiterbewegung verschiedene Kantone und Städte unseres Landes in ihrer Sozialpolitik Bedeutendes geleistet haben und auch bei einem Vergleich mit anderen Ländern im vordersten Range stehen.»

Ausschuss und Bundeskomitee sowie Kollege Ilg waren mit dieser Streichung einverstanden. Kollege Ilg legte bei dieser Gelegenheit gegen die in der Diskussion erfolgte Argumentierung Verwahrung ein und unterstrich, dass er an seinen Auffassungen festhalte. Er erklärte sich mit dem Vorschlag einverstanden, damit der Kongress in dieser Frage nicht gespalten sei. Die darin gemachten Feststellungen bestehen zu Recht, können jedoch auch weggelassen werden.

Zweiter Absatz: Der erste Satz war unbestritten. Von seiten der Bauarbeiter wurde beantragt, den zweiten Satz zu streichen, der wie folgt lautet: «Trotzdem die gegenwärtigen Zeitumstände einem solchen Ausbau der Sozialversicherung nicht günstig erscheinen, bleibt die Notwendigkeit der Verwirklichung dieses Versicherungswerkes bestehen.» Demgegenüber beantragt Kollege Segessenmann, es sei an Stelle dieses zweiten Satzes in der Resolution folgender Satz einzufügen, womit sich Kollege Ilg einverstanden erklären konnte: «Der Schweiz. Gewerkschaftsbund be-

kräftigt ausdrücklich und erneut die Notwendigkeit der Verwirklichung dieses Versicherungswerkes und verlangt, dass der Bund jetzt schon die nötigen Vorkehrungen trifft, damit die Gesetzesvorlage über die Einführung der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung unmittelbar nach dem Kriege dem Schweizer Volk zur Abstimmung unterbreitet werden kann. »

Der Vorschlag Segessenmann wurde mit 162 gegen 57 Stimmen angenommen.

Dritter Absatz unbestritten.

Vierter Absatz: Dazu lag ein Antrag Felser (Bauarbeiter) vor, zu Beginn den Satz zu streichen, in dem der Gewerkschaftskongress feststellt, dass durch die Finanzierung für Arbeit und Lohnersatz « die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Mittel des Ausgleichsfonds nötigenfalls auch für Zwecke der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitslosenunterstützung zu verwenden ». Statt dessen wurde der Satz vorgeschlagen, dass durch die Finanzierung für Arbeit und Lohnersatz « die Lohnausgleichskassen ihrem Zweck entfremdet werden. Er (der Kongress, d. Red.) kann sich damit einverstanden erklären, dass die Mittel des Lohnausgleichsfonds nötigenfalls für Zwecke der Alters- und Hinterbliebenenversicherung und der Arbeitslosenversicherung verwendet werden ». Dieser Satz wurde mit 102 gegen 101 Stimmen gutgeheissen.

Endlich wurde von Kollege Felser am Ende dieses Absatzes gegenüber der ursprünglichen Fassung, in der « der Gewerkschaftskongress den dringenden Wunsch ausspricht, es möge die schweizerische Sozialpolitik in allen ihren Zweigen als Mittel zur Stärkung des inneren Zusammenhaltes ungeachtet der Kriegsverhältnisse in fortschrittlichem Geiste weitergeführt werden », folgender Wortlaut vorgeschlagen: « Im Interesse aller minderbemittelten Volksschichten setzt sich der Gewerkschaftsbund mit allen Kräften dafür ein, dass die schweizerische Sozialpolitik in allen ihren Zweigen ungeachtet der Kriegsverhältnisse in fortschrittlichem Geiste weitergeführt werde. » Diese Fassung wurde mit 136 gegen 89 Stimmen angenommen.

Der Vorsitzende teilte dann mit, dass die Resolution trotz der beschlossenen Abänderungen noch immer im Widerspruch steht zu den Anträgen 1, 4 und 5 der Bauarbeiter Zürich, 1 und 2 der Bau- und Holzarbeiter Biel, 4 der Holzarbeiter Zürich und 1 des Gewerkschaftskartells St. Gallen. (Antrag 6 der Holzarbeiter Zürich sollte im Zusammenhang mit der Frage der Finanzpolitik während des Krieges behandelt werden und der letzte Satz des Antrages 4 der Bauarbeiter Zürich wie folgt lauten: « Die nötigen Vorarbeiten sollen so gefördert werden, dass die Altersversicherungskasse ab 1. Januar 1943 ihre Tätigkeit aufnehmen kann. ») Die entsprechenden Anträge der Holzarbeiter Zürich, der Bau- und Holzarbeiter Biel, der Bauarbeiter Zürich und des Gewerkschaftskartells

St. Gallen wurden hierauf zurückgezogen und die bereinigte Resolution wurde mit 173 gegen 0 Stimmen angenommen. Sie lautet wie folgt:

1. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund und die ihm angegliederten Verbände betrachten es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, neben der wirtschaftlichen Existenzsicherung der Arbeiterschaft ihre ganze Aufmerksamkeit der sozialen Gesetzgebung und der Ausgestaltung der Sozialversicherung zuzuwenden.
2. Zu den noch ungelösten Problemen der schweizerischen Sozialpolitik gehört die Schaffung einer Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund bekräftigt ausdrücklich und erneut die Notwendigkeit der Verwirklichung dieses Versicherungswerkes und verlangt, dass der Bund jetzt schon die nötigen Vorkehrungen trifft, damit die Gesetzesvorlage über die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung unmittelbar nach dem Kriege dem Schweizer Volk zur Abstimmung unterbreitet werden kann. Bis zur Einführung der Versicherung ist es Pflicht des Staates, den Alten, Arbeitsunfähigen, Witwen und Waisen auf andere Art zu helfen. Für dieses dringende soziale Problem muss eine Uebergangslösung gefunden werden, die unter keinen Umständen den Stempel der Armengenössigkeit tragen darf. Durch Leistung von jährlich 8 Millionen, seit 1939 von jährlich 18 Millionen Franken für die Unterstützung der Alten, Witwen und Waisen sowie der älteren Arbeitslosen hat der Bund zur Erleichterung der Lage dieser bedrängten Volksgenossen beigesteuert. Da der Bundesbeschluss, auf Grund dessen diese Leistungen erbracht werden, Ende 1941 abläuft, erachtet der Kongress es als dringend geboten, durch einen neuen Beschluss diese Hilfe für die kommenden Jahre nicht bloss aufrechtzuerhalten, sondern mit Rücksicht auf die Teuerung und die eingetretene Verschlechterung der Lebensverhältnisse breiter Volkskreise in angemessener Weise zu erhöhen und zu erweitern.
3. Der Krieg und die Mobilmachung der schweizerischen Armee haben die schweizerische Sozialpolitik vor die Aufgabe gestellt, die Wehrmänner sozial und materiell sicherzustellen. Das ist durch Bildung von Lohnausgleichskassen und Entrichtung von Lohnausfallentschädigungen geschehen, wobei allerdings eine starke Belastung der Lohnempfänger und der Wirtschaft nicht zu vermeiden war. Die am 7. Oktober 1941 beschlossene Finanzordnung für Arbeit und Lohnausgleich bedeutet eine Ergänzung der Vorschriften über den Lohnersatz. Die Parität der Leistungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern einerseits und Bund und Kantonen andererseits ist dabei im Sinne der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1939 aufrecht zu erhalten. Der Gewerkschaftskongress begrüsst den Weiterbestand des Ausgleichsfonds; gleichzeitig verlangt der Kongress, dass die Mittel dieses Fonds, sobald die Zeitumstände es gestatten, zugunsten einer Erweiterung der Hilfeleistung an die Alten, Witwen und Waisen sowie die älteren Arbeitslosen verwendet werden. Er hält dafür, dass diese Mittel bereitgestellt werden, um als finanzieller Grundstein einer Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu dienen.
4. Der Gewerkschaftskongress stellt fest, dass durch die Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz die Lohnausgleichskassen ihrem Zweck entfremdet werden. Er kann sich damit einverstanden erklären, dass die Mittel des Lohnausgleichsfonds nötigenfalls für Zwecke der Alters- und Hinterbliebenenversicherung und der Arbeitslosenversicherung verwendet werden. Der Kongress hofft, dass bei der Bekämpfung zukünftiger Arbeitslosigkeit die Unterstützungsleistung nach Möglichkeit durch Bereitstellung produktiver Arbeit ersetzt werde. Er erwartet, dass als weitere Massnahme die Arbeitslosenversicherung auf eine sichere finanzielle Grundlage gestellt werde, damit sie imstande sei, auch in Zeiten schwerer Krise ihre Mission zu erfüllen. Im Interesse aller minderbemittelten Volksschichten setzt sich der Gewerkschaftsbund mit allen Kräften dafür ein, dass die schweizerische Sozialpolitik in allen ihren Zweigen ungeachtet der Kriegsverhältnisse in fortschrittlichem Geiste weitergeführt werde.

In was unterscheidet sich nun der ursprünglich vom Bundeskomitee und vom Ausschuss gutgeheissene Wortlaut von der schliesslich zur Annahme gelangten Fassung? In der ursprünglichen Fassung kam das Wort «Arbeitsbeschaffung» einmal vor, wobei lediglich der Tatbestand «festgestellt» worden ist, «dass durch die Finanzordnung vom 7. Oktober 1941 für Arbeit und Lohnersatz die Voraussetzungen geschaffen werden, um die Mittel des Ausgleichsfonds nötigenfalls auch für Zwecke der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitslosenunterstützung zu verwenden». In der endgültigen Fassung kommt dieser Satz und das Wort «Arbeitsbeschaffung» überhaupt nicht mehr vor. Hingegen wird die Altersversicherung, die in der ursprünglichen Fassung vom Genossen Ilg bereits in zwei Zusammenhängen mit Namen genannt worden ist, noch zwei weitere Male mit Namen aufgeführt, wobei zudem auch ausdrücklich verlangt wird, «dass der Bund jetzt schon die nötigen Vorkehrungen trifft, damit die Gesetzesvorlage über die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung unmittelbar nach dem Kriege dem Schweizer Volk zur Abstimmung unterbreitet werden kann». Ferner wird ausdrücklich gesagt, «dass die Mittel des Lohnausgleichsfonds nötigenfalls für Zwecke der Altersversicherung und der Arbeitslosenunterstützung verwendet werden können» (während die ursprüngliche Resolution bereits davon sprach, dass sie als «finanzieller Grundstein» einer solchen Versicherung «bereitgestellt werden» sollen).

Man könnte vielleicht einwenden, dass die Arbeitsbeschaffung in einer Resolution über Sozialpolitik überhaupt nichts zu suchen habe. Dem steht jedoch entgegen, dass nun einmal, ob man will oder nicht, in der Finanzordnung vom 7. Oktober die Finanzierung bzw. Subventionierung des Lohnersatzes, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsbeschaffung zusammengekoppelt sind, während früher ausschliesslich der Bund für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung aufkam (was diese Ordnung betrifft, so kann übrigens beigefügt werden, dass, wenn sie in Frage gestellt werden sollte, dann auch die mit unsäglicher Mühe in ihr verankerte Sicherstellung der Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften mit ins Gedränge geraten könnte). Dazu kommt, dass die Arbeitsbeschaffung in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Gestaltung der Wirtschaft der positive Teil ist, während alle Fürsorge letzten Endes negativ bleibt. Wenn es so oder so zu einer Krise kommen sollte, wird die Forderung der Arbeitsbeschaffung — auch wenn sie in keiner Resolution erwähnt wird — zum Wort des Tages werden. Wir werden alle für Arbeitsbeschaffung kämpfen müssen und wollen. Wir werden auch als Staatsbürger — ob wir wollen oder nicht — so oder so zur Finanzierung der Arbeitsbeschaffung beizutragen haben, wobei vielleicht bemerkt werden kann, dass man, wenn

überhaupt, in diesen Dingen meistens nur nach Massgabe dessen mitzubestimmen hat, was man dazu beiträgt.

Die Frage der Arbeitsbeschaffung betrifft das Ganze und geht aufs Ganze. Roosevelt hat es schon vor Jahren zum Ausdruck gebracht, indem er sagte, dass die Demokratien den Totalitarismus nur dann werden ideologisch verhüten bzw. überwinden können, wenn es ihnen gelingt, in einem andern Geiste und zu einem andern Zwecke als die totalitären Staaten die Arbeitslosigkeit zu beseitigen: durch produktive Arbeitsbeschaffung. Indirekt tritt das Wort «Arbeitsbeschaffung» in der ersten und endgültigen Fassung gebieterisch in Erscheinung, und zwar in dem Satz: «Der Kongress hofft, dass bei der Bekämpfung zukünftiger Arbeitslosigkeit die Unterstützungsleistung nach Möglichkeit durch Bereitstellung produktiver Arbeit ersetzt werde.»

Was die traditionelle Forderung der Altersversicherung betrifft, so hat sich Kollege Ilg nicht nur in seiner Resolution, sondern auch in seinem Referat und in seiner Replik dafür eingesetzt, ja er hat es sogar als «unverständlich bezeichnet, dass diese soziale Reform in einem Lande wie dem unsrigen nicht zustande gekommen ist». Wir alle kennen die Gründe! Hier gilt es, in gemeinsamer Arbeit aller, die für diese alte gewerkschaftliche Forderung sind, die Mentalität des ganzen Schweizer Volkes und damit auch eines Teils unserer eigenen Mitglieder zu beeinflussen, das heisst die Erziehung zum Solidaritätsgedanken in diesen Dingen von Tag zu Tag zu fördern.

Wir bauen dabei auf bereits erzielte Resultate auf, die sich in der Welt und vor allem auf unserem Kontinent sehen lassen dürfen, wo ausser den schweizerischen nur noch die schwedischen Gewerkschaften die Gelegenheit haben, in voller Freiheit zu tagen und an der Vervollkommnung des nationalen Gemeinwesens mitzuwirken. Der Gedanke an diese Tatsache muss uns gleichzeitig den Mut zu weiterem Fortschreiten und zur Anerkennung eines sozialen Werkes geben, das gleichzeitig den Namen der Schweiz und ihre Gewerkschaften ehrt!

5. Finanzpolitik während der Kriegszeit.

Hierauf ergriff Kollege Nationalrat Dr. Max Weber das Wort zum Punkt «Finanzpolitik während der Kriegszeit». Hierzu liegt ein Antrag des Zentralvorstandes des Metzgereipersonalverbandes vor, der wie folgt lautet:

- «1. Der Gewerkschaftsbund verlangt durch Eingaben sowohl wie durch öffentliche Kundgebungen die sofortige Abstopfung der Inflation durch die Nationalbank sowie deren Versiche-

rung, dass sie unter keinen Umständen eine Deflation durchführe.

2. Der Gewerkschaftsbund verlangt, dass die Nationalbank verstaatlicht und zur Innehaltung des festen Preisstandes verpflichtet wird.
3. Der Gewerkschaftsbund prüft unverzüglich Mittel und Wege zur Senkung des Zinsfusses und zur Verhinderung der Notensamsterung.
4. Der Gewerkschaftsbund leitet unverzüglich eine Aktion zur Propagierung dieser Forderungen ein und bereitet eine Initiative vor, in welcher diese Forderungen enthalten sind. »

Auch der zweite Absatz des Vorschlages des Kantonalen Gewerkschaftskartells St. Gallen sowie die Anträge 5 bis 7 der Holzarbeitersektion Zürich, die wir bereits wiedergegeben haben, gehören zu dieser Frage.

In seinem Referat betonte Kollege Dr. Max Weber zunächst, dass die Gewerkschaften bei der Aufstellung von Forderungen und der Durchführung von Bestrebungen und Kämpfen auf wirtschaftlichen Tatsachen fussen müssen, was allzeit geschehen ist, so im Arbeitsprogramm des Jahres 1933 sowie in der ganzen Politik der Gewerkschaften in den Krisenjahren 1931 bis 1937. Bei all diesen Bestrebungen hat die Arbeiterschaft ihr grosses Verantwortungsbewusstsein und ihre Opferbereitschaft an den Tag gelegt: « Ohne Murren und ohne Kriegsgewinne zu erzielen, haben die Arbeiter die intensivere und zum grossen Teil auch längere Arbeit in den Fabriken und auf den Bauplätzen auf sich genommen. Sie haben bis jetzt keinen offiziellen Dank erhalten, nicht in Worten und noch viel weniger in klingender Münze. Deshalb glaube ich im Namen aller Kongressdelegierten zu sprechen, wenn ich sage: auch der Arbeiterschaft gehört der Dank des Landes für ihre Leistung in der Kriegszeit. »

Kollege Weber kam hierauf auf die zwei Wege zu sprechen, um die Schwierigkeiten auf der Waren- und der Geldseite der Teuerung zu überwinden. Was die Wareseite betrifft, so unterstrich er besonders die Notwendigkeit der besseren und gerechteren Rationierung sowie der Rohstoffbewirtschaftung. In bezug auf die Geldseite setzte er sich unter anderem auch für die Beschränkung der Einkommen ein, um auch von dieser Seite her zur Lenkung des Verbrauchs beizutragen: « Man könnte die gerechtere Verteilung auch ganz allein durch die Regelung der Einkommen vornehmen. Das ist aber fast noch schwieriger als die weitgehende Rationierung des Verbrauchs. In Wirklichkeit müssen beide Wege beschritten werden: die Einschränkung der Zuteilung der Waren und die Einschränkung der Einkommen, mit deren Hilfe die Güter verkauft werden. »

Nachdem Kollege Weber auf die bekannten Feststellungen des Ausschusses der Konjunkturbeobachtungskommission und der Preis-

bildungskommission über die je 15 Prozent geldseitige und warenseitige Teuerung hingewiesen hatte (Kollege Weber schätzt die geldseitige Teuerung im letzten Herbst eher höher an, das heisst auf ungefähr 20 Prozent), stellte er die Frage, ob die geldseitige Teuerung und ihr Fortschreiten heute verhindert werden könnte: « Die Geldspezialisten, die glauben, die ganze Wirtschaft lasse sich von einem Punkte aus steuern mit Hilfe der Geldpolitik, wie ein Bus-Chauffeur seinen Wagen durch die Strassen dirigiert, erwarten, dass die Nationalbank das allein deichseln könne. Auch dem Kongress liegt ein solcher Antrag vor, derjenige des Metzgereipersonalverbandes, wonach der Schweizerische Gewerkschaftsbund die sofortige Abstopfung der Inflation durch die Nationalbank verlangen soll. Darin liegt eine Ueberschätzung der Macht der Nationalbank. Diese könnte allerdings den Inflationstendenzen entgegenwirken durch Deflationsmassnahmen. Solches würde sich aber schädlich auswirken, und der Antrag verlangt denn auch mit Recht, dass unter keinen Umständen Deflation, also künstliche Einschränkung des Geldumlaufes, durchgeführt werde. Die Nationalbank untersteht übrigens dem Bundesrat, der für die Geld- und Finanzpolitik verantwortlich ist. Die Nationalbank ist nur ausführendes Organ auf einem Sektor. Zum übrigen Teil des zitierten Antrages ist zu sagen, dass der Schweizerische Gewerkschaftsbund schon darnach gehandelt hat, soweit diese Anregungen richtig sind. Das wird auch schon in unserem Arbeitsprogramm gesagt. Der Antrag ist aber nicht so formuliert, dass wir ihn wörtlich annehmen könnten. Wir beantragen daher Ueberweisung an das Bundeskomitee mit dem Auftrag, der Schweizerische Gewerkschaftsbund möge in diesem Sinne wie bisher weiterhin tätig sein. »

Der Referent ging dann über zur Steuerpolitik. In Zahlen gefasst heisst die Aufgabe, die dem Bunde heute gestellt ist, so: « Wie können die 1 bis 1½ Milliarden Mittel beschafft werden, die für die Landesverteidigung, also für unproduktive Zwecke, aufgewendet werden müssen? Diese Aufgabe obliegt in erster Linie der Steuerpolitik, denn mit dem Pumpen von Geld wird das Problem nicht gelöst, sondern nur auf eine andere Ebene verschoben. Unsere Kritik an der bisherigen Steuerpolitik des Bundes lässt sich in folgende drei Einwände zusammenfassen: Die steuerpolitischen Massnahmen kamen zu spät, sie sind zu wenig scharf und zum Teil ungerecht. »

Ueber den unzureichenden Steuereingang machte der Referent folgende Angaben: Im Jahre 1939 sind überhaupt keinerlei Kriegsteuern erhoben worden und 1940 fast keine. Zum Teil deshalb und zum Teil wegen unzureichendem Ausbau der Steuern sind die Steuererträge ungenügend. Und das ist unser zweiter Einwand: 1939 noch gar keine Steuererträge; 1940 ergaben sie 18 Millionen und 12½ Millionen Wehropfer; das sind ungefähr 1 Prozent der Mobilisationsausgaben. 1941 steigt dieser Anteil infolge des Wehroppers auf 44 Prozent. Aber schon im nächsten Jahr geht er

wieder zurück auf 28 Prozent, und wenn das einmalige Wehropfer vorbei ist, bleiben etwa 18 Prozent. Professor Grossmann schätzt, dass für den Durchschnitt der Jahre 1937 bis 1942 sogar nur 18 Prozent der Wehraufwendungen durch Steuern gedeckt werden. Die «Neue Zürcher Zeitung» vom 14. November fordert als Richtschnur «das altbewährte kriegswirtschaftliche Prinzip, dass mindestens ein Drittel der seit Kriegsausbruch entstandenen ausserordentlichen Ausgaben sofort abzutragen ist». Das sollte wirklich das Minimum sein. Auch wir verlangen keine hundertprozentige Abtragung der Mobilisationsausgaben während des Krieges. Aber man könnte viel weiter gehen als bisher. Nach dem Jahresbericht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich zieht Deutschland etwa 35 Prozent des Volkseinkommens als Steuern ein, England 30, Italien 25, die Vereinigten Staaten und Schweden je 22 Prozent. Die Schweiz wird mit 20 Prozent angegeben. Nach meiner Berechnung sind es aber, inklusive Wehropfer, im Durchschnitt 1939 bis 1942 nicht mehr als 16 Prozent mit Einrechnung aller kantonalen und Gemeindesteuern.

Die schärfere Steuererfassung muss, wie es auch in der zu diesem Punkt vorgelegten Resolution heisst, auf nachstehenden Gebieten durchgeführt werden: Wehropfer, Wehrsteuer, Kriegsgewinnsteuer, Vermögens- und Einkommenssteuer, Erbschaftssteuer und Luxussteuer. In diesem Sinne sind die Anträge 5 bis 7 der Holzarbeitersektion Zürich dem Bundeskomitee zur Prüfung überwiesen, und es ist bereits in diesem Sinne gearbeitet worden.

«Der Krieg», so führte Kollege Weber zum Schluss aus, «wird eines Tages — es mag noch Jahre dauern — zu Ende gehen. Dann wird der furchtbare Druck, der jetzt in allen Ländern auf der Arbeiterschaft lastet, aufhören; ungeheure Energien werden entfesselt und gleich einem Strom in Bewegung geraten. Unsere Aufgabe, Kollegen, die Aufgabe der Gewerkschaften wird es sein, diesen Strom zu zügeln, ihn so zu leiten, dass er nicht zu Ueberschwemmungen führt, dass er nicht das, was gesund ist, wegreisst. Wir müssen dafür sorgen, dass die darin liegenden Energien nutzbar gemacht werden für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Nachkriegszeit.

Die Probleme werden die sein: Die Zerstörungen des Krieges müssen wieder gutgemacht werden. Die Industrie ist auf Friedensproduktion umzustellen. Die gewaltigen technischen und organisatorischen Fortschritte, die der Wettlauf der Kriegsmaschinen erzwungen hat, müssen für die Hebung des Existenzniveaus der breiten Volksmassen und für die Förderung des kulturellen Lebens verwendet werden. Bei richtiger Organisation der Volkswirtschaft wird es möglich sein, die Not gänzlich zu bannen, in unseren Städten und Dörfern allen einen bescheidenen Wohlstand zu sichern.

Doch das wird nicht von selbst kommen. Es werden die alten Hindernisse und Gegner auftreten, die wir längst kennen. Wir werden die Auffassung bekämpfen müssen, es sei gewissermassen

Schicksal der Menschen, dass sie neben Maschinen und Fabriken von höchster Leistungsfähigkeit untätig stehen und darben müssen; wir werden gegen die Vorurteile auftreten müssen, dass die materiellen Fortschritte nur einer Oberschicht zufallen, statt dem gesamten arbeitenden Volk. Wir werden den Widerstand derer zu überwinden haben, die an der bisherigen chaotischen Entwicklung der Wirtschaft interessiert waren oder die sich in ihren Privilegien bedroht fühlen. Wir werden auch gegen den Unglauben in den eigenen Reihen anzukämpfen haben, gegen die Auffassung, es sei ja doch nichts zu machen, es gehe nicht vorwärts. Doch es ist meine Ueberzeugung: Wir werden mit allen diesen Hindernissen fertig werden, wenn wir, die gewerkschaftlichen Vertrauensleute und unsere überzeugten Mitstreiter in unseren Organisationen, den festen Willen haben dazu.

Nutzen wir die Zeit! Stärken wir unsere Verbände! Bauen wir die Gewerkschaften aus, damit auch sie diese Aufgaben erfüllen können zum Wohle der Arbeiterschaft und des ganzen Volkes.»

Zur Erläuterung des Antrages des Zentralvorstandes des Metzgereipersonalverbandes ergriff Kollege Löpfe das Wort. Er führte unter anderem einleitend aus: « Wir dürfen von den Behörden mit Fug und Recht verlangen, dass sie dafür besorgt sind, dass unser Preisniveau gefestigt wird und nicht dem ständigen Wechsel von Inflation und Deflation ausgesetzt ist. Wir dürfen es nicht nur verlangen, wir m ü s s e n es verlangen, wenn wir die Interessen der Arbeiter vertreten wollen.»

« Da die Bewegung des Preisniveaus in hohem Masse von Angebot und Nachfrage abhängig ist, kann die Stabilisierung des Preisniveaus », so führte Kollege Löpfe weiter aus, « nur dadurch erreicht werden, dass Angebot und Nachfrage im Gleichgewicht gehalten werden. Dass diese Stabilisierung des Preisniveaus von fundamentaler Bedeutung für das arbeitende Volk ist, ist heute wohl jedem Einsichtigen klar. Sie ist aber auch von fundamentaler Wichtigkeit für die gesamte Wirtschaft, indem allein ein festes Preisniveau die Stetigkeit der Konjunktur zu sichern und damit das Gespenst der Arbeitslosigkeit zu bannen vermag. Diese Stabilisierung wurde deshalb ja schon vom Internationalen Gewerkschaftskongress in Stockholm gefordert: ‚Zu erstreben ist die grösstmögliche Stabilisierung der Kaufkraft des Geldes zur Sicherung der Stabilität der Preise und dadurch der Produktions- und Beschäftigungsmöglichkeiten.‘ Es erhebt sich nun die Frage, von welcher Seite die Grösse der Geldmenge beeinflusst wird. Die einzige Stelle, die in der Lage ist, dies zu tun, ist die Nationalbank. Sie hat laut Bundesverfassung Art. 39 den ‚Geldumlauf des Landes zu regeln‘. Aus diesem Grunde scheint es uns falsch zu sein, wenn Dr. Max Weber immer wieder die Abstopppung der Inflation durch Steuer-massnahmen fordert. Durch die Erhebung von Steuern wird die Geldmenge nicht verringert, indem der Staat die Steuergelder ja ebenfalls wieder zur Bestreitung seiner Ausgaben verwendet, das

Geld also wieder in Verkehr bringt. Die Regulierung der Geldmenge und des Geldumlaufes ist nicht eine Frage der Finanz, sondern eine solche der Währungspolitik. Es ist die Nationalbank, die für die Preisgestaltung unseres Landes verantwortlich ist. Ihr muss daher die bindende Pflicht auferlegt werden, das Preisniveau zu stabilisieren.

Diese Forderung jetzt schon mit aller Macht zu erheben, ist deshalb von grösster Wichtigkeit, weil uns sonst die Nationalbank nach dem Kriege mit tödlicher Sicherheit wieder mit einer Deflation beglücken wird. Das aber müssen wir mit allen Mitteln verhindern. Darum ist es wichtig, dass von allem Anfang an auch darauf hingewiesen wird, dass die Anpassung an die ausländischen Preisverhältnisse niemals über die Veränderung des inländischen Preisniveaus, sondern immer über die Veränderung des Wechselkurses gesucht wird.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Gewissheit, dass eine neue Deflationsperiode nicht bevorsteht, auch die gesamte Produktion sofort anregen und unsere Importeure zu vermehrter Lagerhaltung ermuntern wird, was ja im gegenwärtigen Augenblicke äusserst wünschenswert ist. Aber auch die Landwirtschaft wird sich der gesteigerten Produktion gerne annehmen, wenn sie nicht fürchten muss, durch eine neue Deflation einer neuen Aera des Zusammenbruches durch die Aufwertung der Schulden entgegenzugehen. »

Kollege Löpfe unterstrich in diesem Zusammenhang, dass « bereits starke Kräfte am Werk sind, um nach Beendigung des Krieges die Goldwährung wieder einzuführen. Bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der verantwortlichen Behörden der Nationalbank ist die Gefahr sehr gross, dass diese Bestrebungen auch in unserem Lande ihre Befürworter und Verwirklicher finden. Es gehört darum unseres Erachtens zur vornehmsten Pflicht des Gewerkschaftsbundes, unverzüglich sowohl auf direktem wie auch auf indirektem Wege über die Mobilisierung der öffentlichen Meinung einen derartigen Druck auszuüben, dass dies verunmöglicht wird ».

Im Hinblick auf die ebenso wichtige Zinsfrage betonte Kollege Löpfe, dass nahezu die Hälfte des schweizerischen Volkseinkommens von 6 Milliarden Franken sogenanntes arbeitsloses Einkommen ist: « Die fortschreitende Verschuldung unseres Landes und die Schulderschwerung während der letzten Deflationsperiode haben das Zinsproblem und seine Bedeutung immer klarer in Erscheinung treten lassen. Nicht nur führt die Zinswirtschaft zur Zerrüttung der ganzen Wirtschaft, sie zerstört auch den Glauben an die Demokratie und erhält dadurch ihre ungeheure politische Bedeutung. Wir sind der Auffassung, dass unsere Demokratie sich nur erhalten und behaupten kann, wenn die Zinsfrage gelöst wird. Andernfalls wird sie auseinanderbrechen, weil die Macht des Zinses stärker ist als alle Worte. Die Herrschaft des Zinses zu brechen,

ist daher die dringlichste und unmittelbar notwendigste Aufgabe unserer Zeit und unserer Organisation.

So wie der Preisstand, so ist auch die Höhe des Zinsfusses abhängig von Angebot und Nachfrage nach Leihkapital. Zeiten der Kapitalknappheit sind Zeiten steigenden Zinssatzes. Zeiten der Kapitalflüssigkeit solche des sinkenden Zinssatzes. Die jüngste Zeit hat diese Tatsache ja immer wieder deutlich gezeigt. Da nun aber das Kapital selbstredend ein Interesse am hohen Zinssatz hat, weil es eben dadurch ein hohes, arbeitsloses Einkommen beziehen kann, sucht es das freie Spiel von Angebot und Nachfrage künstlich zu verhindern und zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Dies geschieht durch die Notenhamsterung.

Wenn die Notenhamsterung der Steigerung des Zinssatzes dient, dann muss ihr sofort gesteuert werden. Dabei ist es ganz klar, dass zur Verhinderung dieses ‚Verbrechens an unserem Volke‘, wie Bundesrat Schulthess die Hamsterung einmal bezeichnete, schöne Aufrufe an das Kapital in keiner Weise genügen. Solange dem Kapital aus der Hortung der Noten Vorteile erwachsen, wird es sich nicht scheuen, sie durchzuführen und das Geld seiner Bestimmung zu entziehen. »

Die Holzarbeiter-Sektion Zürich erklärte, dass sie ihre Anträge 5, 6 und 7 durch das Referat Weber als erledigt betrachtet. Das gleiche gilt für den zweiten Antrag des Gewerkschaftskartells St. Gallen. Die Anträge des Metzgereipersonals wurden entgegengenommen, « jedoch », so fügt der Vorsitzende bei, « nicht in der Meinung, dass sie wörtlich durchgeführt werden können, sondern dem Sine nach und bis zu einem gewissen Grade, wie dies der Referent dargelegt hat ».

Die Resolution zum Referat von Dr. Max Weber wurde hierauf ohne Gegenstimmen angenommen. Sie lautet wie folgt:

Der Krieg legt unserem Volke grosse Lasten auf in Form der Aufwendungen für die Landesverteidigung und der Erschwerung der Zufuhr. Es ist Aufgabe der staatlichen Wirtschafts- und Finanzpolitik, diese Lasten nach der Tragfähigkeit zu verteilen und auf diese Weise die unumgängliche Einschränkung der Lebenshaltung planmässig und gerecht zu vollziehen.

Der Kongress stellt fest, dass die bisherige eidgenössische Steuerpolitik nicht genügt, um eine weitere inflatorische Preissteigerung zu verunmöglichen und um zu verhindern, dass eine Ueberwälzung der Kriegsschulden auf mehrere künftige Generationen stattfindet.

Er stellt weiter fest, dass die begüterten Volkskreise durch die Wehrsteuer nur eine geringfügige Mehrbelastung erfahren und dass die Kriegsgewinnsteuer auch nach Erhöhung der Ansätze noch eine Bereicherung einzelner Gruppen zulässt, während andererseits die Umsatzsteuer aus kleinsten Beträgen durch kostspieliges und kompliziertes Verfahren zusammengetragen werden muss und die ärmsten Schichten am schwersten trifft.

Der Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes hält eine Wiederholung des Wehropfers bei besserer Erfassung der bisher nicht versteuerten Vermögen und eine stärkere Belastung der hohen Einkommen durch die Wehrsteuer für unumgänglich. Er fordert eine schärfere Erfassung der Kriegsgewinne und eine Ersetzung der Umsatzsteuer in der jetzigen Form durch stärkere Be-

lastung des Luxuskonsums. Je gerechter die Kriegslasten verteilt werden, um so stärker werden die innere Widerstandskraft und der Durchhaltewillen unseres Volkes sein.

Der Antrag 7 der Bauarbeiter-Sektion Zürich über Lohnforderungen ging an die Adresse der Verbände, da sie für Lohnfragen zuständig sind und nicht der Gewerkschaftsbund.

Antrag 8 der Bauarbeiter-Sektion über die Verwendung ausserparlamentarischer Mittel wurde abgelehnt, da er zu Missverständnissen Anlass geben kann. Die gewerkschaftliche Arbeit ist der Natur der Sache nach vorwiegend ausserparlamentarische Arbeit, weshalb dies nicht besonders gefordert zu werden brauche.

6. Volksabstimmung vom 25. Januar 1942.

Ohne Diskussion nahm der Kongress unter Punkt 6 der Tagesordnung («Volksabstimmung vom 25. Januar 1942») folgenden Beschluss an:

Der Gewerkschaftsbund wendet sich seit vielen Jahren gegen die ungerechte und staatspolitisch schädliche Ausschliesslichkeit in der Zusammensetzung des Bundesrates. Er fordert ebenso lange eine angemessene Vertretung der Arbeiterschaft in dieser Behörde.

Die Initiative betreffend die Wahl des Bundesrates verfolgt den Zweck, die Verwirklichung dieser Forderung der Gewerkschaften zu ermöglichen. Der Kongress empfiehlt daher den Gewerkschaften, am 25. Januar 1942 für die Initiative zu stimmen. R.

Buchbesprechungen.

Beiträge zur Fremdenverkehrslehre und Fremdenverkehrsgeschichte. Von Dr. W. Hunziker und Dr. K. Kraft. Nr. 15 der Publikationen des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes. (S. g.)

Allgemein ist bekannt, welche wirtschaftlich bedeutsame Rolle der Fremdenverkehr für unser Land spielt. Aber man macht sich wohl selten eine Vorstellung davon, was unter dem Begriff «Fremdenverkehr» eigentlich alles zu verstehen ist. Hier füllt nun Dr. W. Hunziker, Direktor des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes, eine Lücke aus. Sein Beitrag in der vorliegenden Broschüre über «Fremdenverkehr und Fremdenverkehrslehre in zeitgemässer Betrachtung» gibt eine möglichst umfassende Definition des Begriffes «Fremdenverkehr». Die Materie ist keineswegs so einfach, wie man sich das im allgemeinen denkt. Sie wird von Dr. Hunziker nach allen Richtungen hin in knappen Zügen und doch ebenso gründlich wie leichtfasslich erörtert. Den zweiten Teil der Broschüre bildet eine Abhandlung von Dr. K. Kraft, Leiter der wissenschaftlich-statistischen Abteilung des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes, über «Der Fremdenverkehr in seiner geschichtlichen Entwicklung». Auch dieser Beitrag ist ausserordentlich interessant und lehrreich. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Broschüre einem zeitgemässen Erfordernis entspricht. Sie wird ihren Zweck erfüllen, der im Vorwort dahin gedeutet wird, der Vorbereitung und Bereitstellung des Fremdenverkehrsapparates für kommende bessere Zeiten und Entwicklungen zu dienen. V. L.